

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

20.12.2007

Geschäftszahl

US 7B/2007/5-33

Kurzbezeichnung

Krimml/Wald

Text

Betrifft: Feststellungsbescheid der Sbg. Landesregierung bezüglich Almverbesserungsmaßnahmen im Bereich des Schigebietes Gerlospass Königsleiten-Hochkrimml; Berufung

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Wolfgang Hirn als Vorsitzenden, Mag. Gunter Ossegger als Berichterstatter und Dr. Thomas Rath als drittes stimmführendes Mitglied über die Berufung des Umweltsenatschreibers des Landes Salzburg gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 29.02.2007, Zl. 21601-329/42-2007, mit dem festgestellt worden ist, dass für Almverbesserungsmaßnahmen im Bereich des Schigebietes Gerlospass-Königsleiten-Hochkrimml keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, zu Recht erkannt:

Spruch:

Die Berufung des Umweltsenatschreibers des Landes Salzburg wird als unbegründet abgewiesen.

Dem Antrag des Umweltsenatschreibers, die Berufungsbehörde möge die vorliegende Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen, wird keine Folge gegeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12, Z 35, Z 45 und Z 46, 3 Abs. 7, 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 4 bis 6, 40 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF;

§§ 66 Abs. 4, 67d bis 67g AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

§§ 5 und 12 Umweltsenatsgesetz 2000 (USG 2000), BGBl. I Nr. 114/2000, idgF.

Begründung:**1. Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens:**

1.1. Der Umweltsenatschreiber des Landes Salzburg teilte mit Schreiben vom 10.10.2006 der Salzburger Landesregierung mit, dass Erdbewegungen bzw. Pistenplanierungen von über 5 ha im Bereich Neualm, Sonnenkopfbahn und Panoramabahn im Schigebiet Königsleiten-Gerlos durchgeführt worden seien, die allesamt im Landschaftsschutzgebiet „Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal“ lägen. Hinsichtlich der Pistenplanierungen bzw. in Zusammenschau mit den seit 2002 durchgeführten Pistenplanierungen werde die Feststellung beantragt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen sei.

1.2. Auf Anfrage der erstinstanzlichen Behörde teilten die Bezirkshauptmannschaft Zell am See und die Landeshauptfrau von Salzburg mit, dass seit dem Zusammenschluss der Schigebiete Krimml und Gerlospass-Königsleiten nachstehende Verfahren betreffend Erdbauarbeiten/geländeverändernde Maßnahmen, Pistenneubau und Almverbesserungsmaßnahmen, teils bereits mit Bescheid abgeschlossen, teils noch anhängig seien. Ein Teil dieser Maßnahmen befinde sich auf bestehenden Schipisten.

- Errichtung des Alpsweges „Bruckeck Hochleger“, Gemeinde Wald im Pinzgau, gemäß naturschutzrechtlichem Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 03.07.2003, Zl. 03/253- 3878/12-2003;

- Almerhaltungsprojekt für die Bruckeckalm, Gemeinde Wald im Pinzgau, gemäß naturschutzrechtlichem Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.07.2005, Zl. 03/253- 4550/5-2005;

- Entwässerungsmaßnahmen im Zuge des Alpspflegekonzeptes auf Gst 12/1 und 10, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau, gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006;

- Errichtung einer Beschneiungsanlage, Bauabschnitt 01, Abfahrt Plattenkogel, Sektion 1 im Gemeindegebiet von Wald im Pinzgau, gemäß naturschutzrechtlichem Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 28.01.2005, Zl. 03/253- 4333/6-2005;

- Beschneiungsanlage Gerlospass-Königsleiten, Erweiterung der Beschneiungsanlage für die Abfahrten 1, 1a, 3 und 4, Gemeinde Wald im Pinzgau,

gemäß naturschutzrechtlichem Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 08.08.2005, Zl. 03/253- 4538/2-2005, und

gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 22.09.2006, Zl. 1/01-33.752/114-2006.

- Erweiterung Beschneiungsanlage, Speicherteich Müllachalm, Gemeinde Wald im Pinzgau, gemäß naturschutzrechtlichem Antrag vom 22.09.2006 und 19.10.2006, Zl. 03/253-4538/4 und 03/253- 4538/9, und

gemäß wasserrechtlicher Verhandlungsschrift vom 17.10.2006, Zl. 1/01-33.752/-2006.

1.3. Im Rahmen des von der erstinstanzlichen Behörde eingeleiteten Feststellungsverfahrens teilte der naturschutzfachliche Amtssachverständige mit Schreiben vom 13.11.2006 und 13.12.2006 mit, dass sich der Bereich des Schigebietes Königsleiten im Landschaftsschutzgebiet „Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal“ befinde. Hinsichtlich der vom „Projekt Entwässerungsmaßnahmen Bruckeckalm“ und dem „Almerhaltungskonzept Bruckeckalm“ betroffenen Flächen sei derjenige Teilbereich der Bruckeckalm, auf dem das Almerhaltungskonzept zur Realisierung gelange, aber auf dem keine schichttechnische Erschließung stattgefunden habe, nach wie vor als „naturnahe“ Fläche im Sinne des Anhanges 1 Z 45 zum UVP-G 2000 einzustufen.

1.4. Die Gerlospass-Königsleiten Bergbahnen GmbH gab mit Schreiben vom 16.11.2006 bekannt, dass sie in den letzten 5 Jahren folgende Pisten neu gebaut habe:

- 2003: Zusammenschluss mit Gerlosplatte (auf der Grundlage des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 15.10.2002, Zl. 03/253-3653/37-2002) mit einem Flächenbedarf für Pisten von 2,1 ha;

- 2004: Steilhangumfahrung Sonnwendkopf-Talstation (auf der Grundlage des Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2004, Zl. 03-402/6/323/2-2004) mit einem Flächenbedarf für Pistenerweiterung von 0,5397 ha.

Bei beiden Baumaßnahmen habe es sich um einen Pistenbau mit Geländeänderung gehandelt.

Die Überschneidungen der oben zu Pkt. 1.2. bezeichneten Alpsverbesserungsmaßnahmen mit den bestehenden Pistenflächen werde auf ca. 25% der gesamten bewilligten Alpsverbesserungs- und Entwässerungsmaßnahmen (genehmigt ca. 11 ha + 13 ha, davon ca. 25% = 6 ha auf bestehenden Pistenflächen) geschätzt.

Im Zuge der durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen für Almverbesserungen seien bzw. würden keine zusätzlichen neuen Pistenflächen entstehen. Es würden auch keine zusätzlichen Flächen im Winter mit Markierungen, laufenden Pistenpräparierungen beansprucht, d.h. durch die Alpsverbesserungsmaßnahmen ergebe sich keine Erweiterung der auf der Bruckeckalm schon bestehenden Pistenflächen der Gerlospass-Königsleiten Bergbahnen GmbH im Ausmaß von 78 ha.

Für den geplanten Speicherteich „Müllachalm“ würden ebenfalls keine neuen Pistenflächen angelegt, sondern nur die bestehenden Pisten beschneit. Auch der Umweltanwalt habe mehrmals bestätigt, dass dieses Vorhaben in einer anderen „Geländekammer“ durchgeführt werde und daher auch nicht mit den bisherigen Vorhaben zu

kumulieren sei. Der Flächenbedarf für Speicherteich, Ausgleichsaufschüttungen, Pumpstation und Zufahrtsweg betrage insgesamt ca. 4,7 ha, wobei ca. 2,5 ha Wasserfläche seien. Dieses Projekt sei bereits wasserrechtlich verhandelt, die notwendige Naturschutzgenehmigung noch ausständig.

Beigelegt war diesem Schreiben eine Aufstellung über den Flächenverbrauch des Zusammenschlusses der Schigebiete Königsleiten und Gerlospass im Jahr 2003.

1.5. Der Amtssachverständige für Sportstättenbau führte in seinen Stellungnahmen vom 28.11.2006 bzw. 6.12.2006 aus, dass im Bereich Gerlosplatte – Königsleiten ein zusammenhängendes Schigebiet im Sinne der Definition von Schigebieten nach dem UVP-G 2000 bestehe. Südlich der Gerlos-Bundesstraße befinde sich die Gerlosplatte und nördlich davon der Bereich Schigebiet Königsleiten. Diese beiden Schigebiete seien vor wenigen Jahren schichttechnisch miteinander verbunden worden. Der Sachverständige nahm auf einen Plan Bezug, in dem alle Lifte und Pisten des Schigebietes Krimml und ein Teil der Lifte und Pisten des Schigebietes Königsleiten (von Königsleiten bis zur Königsleitenspitze - inklusive Larmachlift, jedoch nicht mehr Falschbachlift und Fussalm xpress) mittels einer Ellipse gekennzeichnet seien. Dies stelle aus fachlicher Sicht die Abgrenzung des Schigebietes im Sinne der Definition des UVP-G 2000 dar. Das Schigebiet Gerlosplatte-Königsleiten befinde sich (im definierten Bereich) in einem klar abgegrenzten Talraum, einem Wassereinzugsgebiet und einem Betrachtungsraum. Das Schigebiet Gerlos (Bundesland Tirol) befinde sich nicht in demselben Talraum, Betrachtungsraum und Wassereinzugsgebiet und sei daher nicht mehr dem Schigebiet Gerlosplatte-Königsleiten zuzurechnen.

Im Rahmen eines Ortsaugenscheins habe er die großflächigen Geländekorrekturen besichtigt und dabei feststellen können, dass sich erhebliche Geländekorrekturen im Bereich der bestehenden und gewidmeten Schipisten befänden. Im Rahmen dieser Arbeiten seien auf den bestehenden Schipisten Geländeänderungen, Massenausgleiche sowie das teilweise Entfernen der vorhandenen Bodenvegetation in einem erheblichen Ausmaß durchgeführt worden. Neue Schipisten und Schiflächen seien jedoch über das bestehende Ausmaß der Widmung hinaus nicht errichtet worden. Weiters sei es zu erheblichen Entwässerungsmaßnahmen neben und innerhalb der Pistenbereiche gekommen, die jedoch vom schisporttechnischen Sachverständigen nicht zu beurteilen wären. Insgesamt hätten im Landschaftsschutzgebiet Königsleiten im Bereich der bestehenden Schiabfahrten großflächige Eingriffe stattgefunden. Es erhebe sich dabei die Frage, ob es sich bei den getätigten Baumaßnahmen möglicherweise um Geländeeingriffe mit kumulierender Wirkung für zukünftige Schianlagenprojekte handle. Es müsse aus fachlicher Sicht jedoch auch festgehalten werden, dass in großen Bereichen der Schiflächen eine Verbesserung des Humusierungs- und Begrünungszustandes der in den 70er Jahren geplanten Schipisten erreicht worden sei.

1.6. Der Amtssachverständige für Agrarwirtschaft traf mit Schreiben vom 13.12.2006 folgende gutachterliche Aussagen:

„... Am 05.10.2004 fand im Zuge der Erstellung des Almerhaltungskonzeptes eine Begehung in der Natur statt.

1. In welchem Flächenausmaß wurden Almverbesserungsmaßnahmen (aktuell und in den letzten 5 Jahren) im Bereich des Gebietes Gerlospass-Königsleiten genehmigt?

Wie den Genehmigungsbescheiden der BH Zell am See zu entnehmen ist, wurden in den letzten Jahren Almverbesserungsmaßnahmen im folgenden Flächenausmaß genehmigt:

- laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006: ca. 17 ha (auf 5-6 ha sind diese Maßnahmen bereits umgesetzt),
- laut naturschutzrechtlichem Bewilligungsbescheid vom 25.07.2005, Zl. 03/253-4550/5-2005: ca. 11 ha

Insgesamt handelt es sich um 28 ha, auf denen Almverbesserungsmaßnahmen (Almerhaltungskonzept und Entwässerungsmaßnahmen Bruckeckalm) bewilligt wurden. Sonstige bewilligte Umwandlungen von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung in den letzten fünf Jahren sind nicht bekannt.

2. Handelt es sich bei diesen Almverbesserungsmaßnahmen aus fachlicher Sicht um Almverbesserungsmaßnahmen?

Alle als Almverbesserungsmaßnahmen (Almerhaltungskonzept und Entwässerungsmaßnahmen Bruckeckalm) bewilligten Projekte haben zum Ziel, die Almweidesituation zu verbessern. Auf der Bruckeckalm, wo sich auch das Schigebiet Königsleiten befindet, kam es in den letzten Jahren durch das Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen wie Begrünung der Schipisten, Wald-Weidetrennung, weiters durch eine nicht mehr fachgerechte

Ausleitung von Hangwässern zu einer negativen Beeinträchtigung des Almweidebetriebes. Die begrünten Schipistenflächen wurden vom Weidevieh gut angenommen und die übrigen Flächen nicht mehr so gut abgeweidet, wodurch die Flächen abseits der Schipisten immer mehr zu Magerrasen mit Zwergsträuchern degradierten. Besonders die Alpenrose breitete sich großflächig aus. Langfristig geht dadurch Weidefläche verloren und auf den Schipistenflächen erfolgt eine zu intensive Beweidung, was eine negative Auswirkung auf den Rasen hat. Im Bereich der Grundalm erfolgte in den letzten Jahren die Schadloshaltung der Hangsickerwässer nicht mehr in Form von offenen Gräben, da diese vom Weidevieh vertreten wurden und außer Funktion sind. Es kommt dadurch zu einer starken Vernässung der Flächen und führt auch zur Instabilität des Hanges. Die Nassstellen vergrößern sich und werden vom Weidevieh gemieden, da dort nur mehr Sauergräser wachsen.

Durch das Almerhaltungsprojekt kommt es zu einer Neuorganisation des Weidebetriebes. Die Weideflächen werden kleinflächiger unterteilt, damit das gesamte Gebiet gleichmäßig beweidet wird. Dazu ist die Errichtung von Tränkestellen mit schadloser Ableitung des Überwassers notwendig. Bestehende Weideflächen in der Nähe, im Übergangsbereich und zu einem geringen Teil im Bereich der Schipisten wurden derart neu gestaltet, dass sie in Zukunft maschinell gepflegt und mit dem auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdünger gedüngt werden können. Dazu war es auch notwendig, die vom Schipisten- und Wegebau entstandenen steilen Böschungsübergänge abzurunden. Diese Maßnahmen hatten zum Ziel, den auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdünger auf einer möglichst großen Fläche zu verteilen und durch die maschinelle Pflege die Bildung eines stabilen artenreichen Weiderasens zu unterstützen. Durch die Entwässerungsmaßnahmen kommt es neben der Stabilisierung des Hanges zur Verbesserung der Weidefläche, sodass die wieder als hochwertige artenreichere Almweidefläche genutzt werden kann.

Zusammenfassend können aus fachlicher Sicht alle als Almverbesserungsmaßnahmen bewilligten Maßnahmen auch als solche beurteilt werden.

3. Handelt es sich bei den Almverbesserungsmaßnahmen um die Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung im Sinne des Anhangs 1 Z 45 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000?

Aus den Geländegegebenheiten, der Auskunft des Almbewirtschafters und den in den Einreichunterlagen vorhandenen Luftbildern geht hervor, dass alle bewilligten Almverbesserungsmaßnahmen nur auf schon jahrhundertlang anthropogen beeinflussten, also früher oder bisher almwirtschaftlich genutzten Flächen, stattfanden. Aus fachlicher Sicht handelt es sich um ein bereits unter Kultur genommenes Land und nicht um Ödland im Sinne des Anhangs 1 Z 45 Fußnote 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.

Eine Umwandlung dieser Flächen für Zwecke einer intensiven Landwirtschaftsnutzung findet aus folgenden Gründen nicht statt:

Durch die Almverbesserungsmaßnahmen werden keine zusätzlichen Ertrag steigernden Produktionsmittel eingesetzt. Wie bisher wird auf diesen Flächen lediglich der auf der Alm anfallende Wirtschaftsdünger aufgebracht. Der Einsatz von Produktionsmitteln, wie Handelsdünger oder synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln, findet derzeit nicht statt und ist im Projekt auch nicht vorgesehen. Weiters werden keine intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden angewandt. Aus fachlicher Sicht handelt es sich nicht um einen hohen Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit, da es sich hier um eine naturgegebene Kreislaufwirtschaft handelt.

Ein weiterer Hinweis ist, dass der Bewirtschafter der Alm am Österreichischen Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) teilnimmt und dafür die Alpengprämie erhält. Die Teilnahme an diesem Programm setzt u.a. den Verzicht des Einsatzes von stickstoffhaltigen Handelsdüngern sowie von Pflanzenschutzmitteln voraus, die als Ertrag steigernde Produktionsmittel pro Flächeneinheit zu beurteilen wären.“

1.7. Die erstinstanzliche Behörde ersuchte mit Schreiben vom 12.12.2006 den Umweltsenat unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG um Mitteilung, welche der oben zu Pkt. 1.2 angeführten Maßnahmen bzw. welche anderen Maßnahmen Inhalt seines Feststellungsantrags vom 10.10.2006 seien. Der Umweltsenat stellte dazu mit Schreiben vom 13.12.2006 fest, dass die oben zu Pkt. 1.2. angeführten Maßnahmen den Gegenstand des Antrages vom 10.10.2006 darstellen würden. Darüber hinaus sei 2002 der Liftzusammenschluss der Hochkrimmler Seilbahnen GmbH und der Gerlospass-Königsleiten Bergbahnen GmbH mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 15.10.2002, Zl. 03/253-3653/37-2002, naturschutzrechtlich bewilligt worden. Das Projekt habe unter anderem die Errichtung einer Kabinenbahn, einer Achtersesselbahn und auch Verbindungsabfahrten Hochkrimml-Königsleiten sowie die dafür notwendigen Parkflächen für Busse und PKW

vorgesehen. Der Zusammenschluss sei also innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgt und somit für eine eventuelle Beurteilung von kumulierenden Umweltauswirkungen von Bedeutung.

1.8. Die erstinstanzliche Behörde übermittelte mit Schreiben vom 13.12.2006 den Feststellungsantrag des Umweltanwalts, die oben zitierten Stellungnahmen der Amtssachverständigen und Parteien des Verfahrens, ferner die zu Pkt. 1.2. genannten Bescheide und Verhandlungsschriften und letztlich die Einreichunterlagen, die dem naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See betreffend Almerhaltungsprojekt für die Brucheckalm sowie dem wasserrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See betreffend Entwässerungsmaßnahmen im Zuge des Alpspflegekonzeptes auf Grundstück 12/1 und 10 KG Hinterwaldberg zugrunde gelegen waren, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

1.8.1. Der Umweltanwalt teilte dazu mit Schreiben vom 20.12.2006 mit, dass zwar die Gerlospass-Königsleiten Bergbahnen GmbH mit Schreiben vom 14.11.2006 für den UVP-relevanten Zeitraum der letzten 5 Jahre zwei Pistenneubauten mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha angegeben hätte, deren Projektantin für die Errichtung von Schipisten und Seilförderanlagen mit geländeverändernden Eingriffen jedoch ein Ausmaß von 3,2 ha und für Tal- und Bergstationen sowie Bahntrasse für Steilhangabfahrt eine Fläche von 4,1 ha ausgewiesen habe. Demgegenüber habe die Bezirkshauptmannschaft Zell am See anlässlich einer Aufzählung der bewilligten Maßnahmen in einer e-mail vom 4.12.2006 Schipistenflächen (mit teilweiser Überlagerung durch Seilbahnen) mit 5,93 ha plus Seilbahnen mit 2,32 ha angegeben. Allein aus diesen, von unterschiedlichen Personen und Behörden angeführten bewilligten flächenrelevanten Maßnahmen gehe die divergierende Gesamtfläche hervor.

Durch Überlagerung des flächenbezogenen „Almerhaltungskonzept incl. Entwässerungskonzept Brucheckalm-Königsleiten“ und der gemäß SAGIS aufliegenden Schipistenwidmung gehe optisch die räumliche und funktionale Verzahnung von Pisten und Almverbesserungsmaßnahmen hervor. Aus den vorhandenen Projektsunterlagen ergebe sich, dass die Almgeländeveränderungen zu einer Abrundung der bis jetzt unregelmäßigen Pistenführung oder Ausweitung an Engstellen geführt hätten. Der Pistenrand sei nunmehr leichter zu bewirtschaften, im Winter zu beschneien und mit Wintersportgeräten befahrbar. Erst durch diesen Umbau werde die geschützte, naturnahe buckelige Kulturlandschaft mit Zwergstrauchheiden in eine beschneibare, maschinell bewirtschaftbare und präparierbare Rasenfläche umgewandelt.

Aus dem zur Bewilligung eingereichten Projekt „Erweiterung Beschneiungsanlage Speicherteich Müllachalm“ der Gerlospass-Königsleiten Bergbahnen GmbH, gehe hervor, dass ein Teil, welcher vom „Projekt Entwässerungsmaßnahmen Brucheckalm und Almerhaltung“ erfasst sei, durch obiges Beschneiungsprojekt nun beschneit werden solle. Für diese Entwässerungsmaßnahmen sei es notwendig, dass ein halbes Hektar Bergwald gerodet werde (Rodungsbewilligung der BH Zell am See vom 17.07.2006).

Ob in diesem Zusammenhang auf die in Königsleiten bestehende Auerhuhnproblematik näher eingegangen worden sei, entziehe sich der Kenntnis, der Landesumweltanwaltschaft. Eine Auerhuhnstudie weise den Raum als Habitat einer zusammenhängenden Auerhuhnpopulation aus. Bei sämtlichen Maßnahmen würde eine Berücksichtigung der Raufußhühner (Auer- und Birkwild) fehlen.

Der almwirtschaftliche ASV habe zwar darauf hingewiesen, dass die Flächen der Brucheckalm ÖPUL-Flächen sind. Inwieweit eine Gülleaufbringung mittels Schläuchen auf die verhägerten Bereiche mit dem Umweltgedanken und den Richtlinien des ÖPUL-Programms vereinbar sei, wäre zu hinterfragen, zumal die Brucheckalm zwischen 1600 und 1900m liege und einen sensiblen, geschützten alpinen Naturraum darstelle. Laut Projektsangaben würden die Kosten für die verschiedenen Maßnahmen zu gleichen Teilen von den Schipistenbetreibern und dem Almpächter getragen werden. Die getätigten oder noch fertig zu stellenden Maßnahmen würden in Summe weit mehr als eine Erleichterung darstellen, sondern seien – im Vergleich zur jetzigen Bewirtschaftungsform – eine landwirtschaftliche Intensivierung im Gebirge. Dazu seien beispielsweise die nunmehr gegebene Möglichkeit maschineller Mähscnitte zu zählen, weil glatte, buckelfreie Rasenflächen geschaffen würden, oder eine geänderte Koppelwirtschaft. Auch der Ersatz des vorgefundenen Vegetationsartenspektrums durch „Fettweidenarten“ weise in diese Richtung. Der offensichtliche räumliche und funktionale Zusammenhang sei durch die Beschneigung, Präparierung und Befahrbarkeit der Flächen gegeben. Durch die übermittelten Fotos werde diese Situation mehr als verdeutlicht. Obwohl die Alm an die 390 ha groß sei, stelle sich die Notwendigkeit almverbessernder Maßnahmen lediglich auf oder im Nahbereich der gewidmeten Schipisten.

Geländeveränderungen auf der Alm würden zu einer Schipistenverbesserung bzw. auch -vergrößerung herangezogen, die man aber nicht als solche benenne, um eine UVP-Pflicht zu umgehen. Sämtliche Flächen, die geländeverändert oder entwässert worden seien, würden im Nahbereich von bestehenden Liften oder Schipisten liegen und somit kausal, funktional und räumlich im Zusammenhang mit dem Schigebiet stehen und seien daher mit Schigebietsflächen zu kumulieren.

Sämtliche Bestimmungen des UVP-G 2000 seien richtlinienkonform zu interpretieren und anzuwenden. Dies sei gegeben, wenn sämtliche im Schipistenbereich gelegene Maßnahmen als UVP-relevante „Pistenerrichtungsmaßnahmen“ bewertet würden. Denn die Auswirkungen dieser Geländeänderungen auf die relevanten Schutzgüter des UVP-G 2000 entsprächen denen eines Pistenbaues. Neben morphologischen Veränderungen und Einplanierungen würde der für die Alm dominierende Zwergstaudenwuchs großflächig entfernt und stattdessen eine gegenüber mechanischer Beanspruchung robuste Rasenmischung zur Begrünung herangezogen. Neben dem nunmehr möglichen maschinellen Pflegeschnitt solle Gülleaufbringung und verflüssigter Mist das Artenspektrum Richtung besserem Futterangebot verändern. Letztendlich hätten die nunmehr gesetzten Maßnahmen zusätzliche Auswirkungen, die derzeit durch den bereits bestehenden Schibetrieb in keiner Weise bewirkt würden.

Sollte die rechtliche Beurteilung aufgrund des UVP-G ergeben, dass für dieses Projekt keine UVP-Pflicht gegeben sei, wäre davon auszugehen, dass das österreichische UVP-G 2000 wesentliche Punkte der Richtlinie 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) nicht korrekt umgesetzt habe. Diese Ansicht werde durch das Mahnschreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 28.06.2006 bestätigt. Betroffen sei nach diesem Mahnschreiben u.a. die hier relevante Z 35 UVP-G für Bodenentwässerungsprojekte. Ein Schwellenwert von 300 ha führe dazu, dass ein solches Projekt von vornherein von der UVP- Pflicht ausgeschlossen sei. Im Übrigen gebe es keinerlei Differenzierung bezüglich des Projektstandorts, was sich im konkreten Fall besonders gravierend auswirke, da es sich um eine sensible alpine Region handle, die zusätzlich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei. Ein Grenzwert von 300 ha im Hinblick auf die konkrete Situation wäre völlig utopisch und werde den naturräumlichen Gegebenheiten in keiner Weise gerecht.

Aber auch der Grenzwert von 35 ha in Z 45 sei im konkreten Fall wegen der Sensibilität des betroffenen Naturraumes viel zu hoch. Es müsse auch hinterfragt werden, inwieweit es EU- konform sei, dass unter dem Kumulierungstatbestand generell nur Projekte derselben Art geprüft würden. Denn auch verschiedene Projekte könnten kumulierend negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten dann einer UVP-Pflicht unterliegen.

Das konkrete Projekt betreffe 30 ha alpinen Boden in einem sensiblen Almgebiet, das geologisch instabil und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes selbst wäre davon auszugehen, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, wobei v.

a. die Schutzgüter Landschaft, Lebensräume Tiere und Pflanzen, sowie Boden und Wasser betroffen seien.

1.8.2. Die Hochkrimmler Seilbahnen Gesellschaft mbH führte mit Schreiben vom 10.01.2007 aus, dass bei Z 12 des Anhangs 1 des UVP-G 2000 die allgemeinen Kumulierungstatbestände des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 und des Änderungen betreffenden § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden seien, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen habe, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha verbunden sei und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehe.

Bei dem von der Landesumweltanwaltschaft ins Treffen gebrachten Projekt handle es sich nicht um eine Pistenplanung bzw. einen Pistenneubau im Sinne des speziellen Kumulierungstatbestands der Z 12 leg cit, sondern um ein vollkommen andersartiges Vorhaben, nämlich von der Wasserrechts- und Naturschutzbehörde genehmigte Almverbesserungsmaßnahmen (Almerhaltungskonzept und Entwässerungsmaßnahmen) des Landwirts Anton Kaserer im Bereich der Bruckeckalm auf einer Fläche von 28 ha.

Die Bruckeckalm werde durch Jahrhunderte almwirtschaftlich genutzt und sei daher nicht als Ödland oder naturnahe Fläche im Sinne der Z 45 lit. b des Anhangs 1 UVP-G 2000 und der dort angeführten FN 13 anzusehen, sodass auch die Anwendung der Z 45 leg cit ausscheide. Dies bedeute, dass das Vorhaben schon aus diesem Grund keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Außerdem werde die Schwellengrenze von 35 ha gemäß Z 45 lit. b des Anhangs 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben nicht überschritten. Auch könne von einer intensiven Landwirtschaftsnutzung gemäß der erläuternden Fußnote 14 zu Z 45 leg cit nicht die Rede sein.

Eine Kumulierung von Almverbesserungsmaßnahmen und Pistenneubau, bei deren Vorliegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung die Folge wäre, sei dem UVP-Gesetz nicht zu entnehmen [arg: „... und dieses Vorhaben (Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen) mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht“].

An sich richtig sei, dass § 3a Abs. 5 leg cit Anwendung finde, wonach – da im Anhang 1 Z 12 keine abweichende Regelung getroffen werde – für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes die Summe der innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen sei, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes erreichen müsse.

Für die Beurteilung der Zusammenrechnung der Änderungsprojekte und der Kumulierungsvorschrift sei die gesetzliche Definition der räumlichen Begrenzung eines Schigebietes laut Fußnote 1a zu Z 12 leg cit beachtlich. Begrenzt werde ein Schigebiet entweder morphologisch nach Talräumen oder nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Das Schigebiet „Hochkrimml“ erstrecke sich auf den Nordhängen des Plattenkogels (2039 m ü. Adria) im Sinne der Definition deckungsgleich mit dem Einzugsgebiet des Hollenzerbachs auf der dem Speicher Durlaßboden zugewandten Nordwestseite des Plattenkogels sowie deckungsgleich mit dem unmittelbar anschließenden Einzugsgebiet des Höchbachs auf der Nordostseite dieser Erhebung.

Der Hollenzerbach, der Plattenbach und der Höchbach würden die natürliche Grenze zum Schigebiet „Königsleiten“ bilden, welches das Massiv des gegenüberliegenden Berggipfels Königsleiten (2315 m ü. Adria) und Brucheck südwest- bzw. südostseitig erschließe. Das Schigebiet „Königsleiten“ finde ostseitig seine natürliche Grenze in der Salzach. Auch in tektonischer Hinsicht bilde die Salzach eine Grenze. Sie begrenze nämlich auf dessen Nordseite das sogenannte Tauernfenster, in dem sich der Gebirgszug der Hohen Tauern erstrecke, wozu der Plattenkogel (und damit das Schigebiet „Hochkrimml“) gehöre. Hingegen liege das Massiv Königsleiten (und damit das gleichnamige Schigebiet) außerhalb des Tauernfensters nördlich davon in der Gneiszone der Kitzbüheler Alpen, genauer gesagt inmitten der Kelchsauer Alpen. Auch das Gerlostal sowie der Gerlospass würden diese natürliche Grenze markieren.

Weiters finde die natürliche Grenzziehung zwischen den Schigebieten Hochkrimml einerseits und Königsleiten andererseits auch Ausdruck in der Abgrenzung der in Betracht kommenden Landschaftsschutzgebiete „Wildgerlostal, Krimmler Achtal, Oberes und Unteres Sulzbachtal“ bzw „Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal“, deren gemeinsame Grenze entlang der Salzach, dem Plattenbach und dem Hollenzerbach verlaufe.

Man könne daher nicht davon ausgehen, dass Vorhaben in dem einen Schigebiet mit Vorhaben in dem anderen Schigebiet in einem räumlichen Zusammenhang stünden, der die Anwendung des Kumulierungstatbestands der Z 12 lit. c des Anhanges 1 UVP-G 2000 erlauben würde.

Auszugehen sei vielmehr davon, dass beim bereits abgehandelten Liftzusammenschluss Hochkrimml – Königsleiten im Schigebiet Hochkrimml bloß 4,81 ha und im Schigebiet Königsleiten nur 3,44 ha Flächen in Anspruch genommen worden seien, die jeweils gesondert zu beurteilen wären (Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 03.05.2002, GZ 20505-110/37-2002, S 16). Daran könne der Umstand nichts ändern, dass der Liftzusammenschluss die Schigebiete schitechnisch verbinde, weil für die gegenständliche Beurteilung die natürliche Abgrenzung nach Landschaftsräumen oder auch nach Einzugsgebieten der Fließgewässer bis zum Talsammler die Kriterien seien. Eine andere auf den schitechnischen Zusammenschluss fokussierte Sichtweise würde fälschlich dazu führen, dass beispielsweise die im Schipool Amade zusammengesetzten Seilbahnunternehmen schon bei geringfügigen Änderungen in den jeweiligen Schigebieten in jedem Fall den Kumulierungstatbestand auslösen würden. Dies liege ganz offenkundig nicht in der Intention des Gesetzgebers und lasse sich auch nicht mit dem klaren Wortlaut des Änderungstatbestandes der Z 12 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 vereinbaren.

Aus der Stellungnahme der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahnen Ges.m.b.H. vom 14.11.2006 sei zu entnehmen, dass seit dem Liftzusammenschluss im Jahre 2002 von diesem Seilbahnunternehmen lediglich eine Fläche von 0,5397 ha für eine Pistenerweiterung betreffend die Steilhangumfahrung Sonnwendkopf-Talstation herangezogen worden sei. Diese von der Naturschutzbehörde bewilligte Flächeninanspruchnahme liege unter 25% des Schwellenwertes und löse daher keine UVP-Pflicht aus.

Überdies erfordere die Anwendung der Z 12 lit. c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 stets eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen, wobei auch die jeweiligen Schwellenwerte überschritten sein müssten. Beschneiungsanlagen, wie etwa ein Speicherteich, der lediglich der neuen Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen soll, erfülle deshalb den Tatbestand des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 nicht.

1.9. Die Agrarbehörde Salzburg teilte mit Schreiben vom 14.12.2006 mit, dass im Bereich Gerlospass-Königsleiten kein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werde und demnach auch

nicht die Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 anzuwenden seien.

1.10. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 29.01.2007, Zl. 21601-329/42-2007, wurde festgestellt, dass für die oben zu Pkt.1.2. bezeichneten Maßnahmen im Bereich des Schigebietes Gerlospass-Königsleiten-Hochkrimml keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei. Begründend wurde u.a. ausgeführt, dass

- die zu Pkt. 1.2. genannten Maßnahmen Gegenstand des Feststellungsantrages des Umweltsenats und somit auch Gegenstand des gegenständlichen Bescheides seien. Aus dem klaren Wortlaut des Antrages der Landesumweltsenatsverwaltung gehe jedoch hervor, dass der Zusammenschluss der Schigebiete Hochkrimml und Königsleiten nicht verfahrensgegenständlich sei. Der Zusammenschluss wäre bereits Gegenstand eines Feststellungsverfahrens im Jahr 2002 gewesen.
- durch die im Feststellungsantrag genannten Maßnahmen keine neuen Flächen für Schipisten oder Liftrassen in Anspruch genommen worden seien und somit keine kapazitätserweiternden Änderungen im Sinne des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000, bei denen es zu einer Änderung der Kapazität im Sinne der Werte in Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gekommen sei, stattgefunden hätten,
- die gegenständliche Entwässerungsfläche unter Hinweis auf den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 27.7.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, ca. 17 ha betrage, und somit der Schwellenwert des UVP-G 2000 für Anlagen zur Bodenentwässerung von 300 ha (im Falle einer Kumulierung von 75 ha) damit bei weitem nicht erreicht werde. Hinsichtlich des zitierten Mahnschreibens der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 28. Juli 2006 sei auf das Antwortschreiben der Republik Österreich vom 6. September 2006, Zl. BMLFUW-UW.1.5.3/0137-V/8/2006, zu verweisen, in dem unter Anführung der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH festgehalten werde, dass der Europäische Gerichtshof das Setzen von Schwellenwerten durch die Mitgliedsstaaten ohne gleichzeitige Einzelfallprüfung für Anhang-II-Projekte ausdrücklich als richtlinienkonform anerkannt habe, dass der Festlegung der Schwellenwerte im österreichischen UVP-G 2000 eine Vielzahl fachlicher Studien unter Einbeziehung der betroffenen Kreise vorausgegangen sei („Screening“) und dass unterhalb der Schwellenwerte ein umfassendes Regelungsregime existiere, das einerseits verbiete, dass bestimmte Projekte in sensiblen Gebieten realisiert werden könnten und andererseits erhebliche Umweltauswirkungen von kleineren Projekten unterhalb der Schwellenwerte vermeide.
- die Bezirkshauptmannschaft Zell am See mitgeteilt habe, dass nur für das Entwässerungsprojekt eine Rodung im Ausmaß von 0,5 ha erfolgt sei und keine weiteren Rodungen für die im Spruch genannten Maßnahmen genehmigt worden seien.
- sich zwar zumindest ein Teil der im Spruch genannten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal“, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A befänden, allerdings aus der Stellungnahme des Sachverständigen für Agrarwirtschaft und aus den Bescheiden hervorgehe, dass die betreffenden Maßnahmen nur ein Ausmaß von insgesamt 28 ha (17 ha für das Almerhaltungskonzept für die Bruchekalm und 11 ha für die Entwässerungsmaßnahmen) hätten und somit der Schwellenwert von 35 ha nicht erreicht werde. Darüber hinaus dürfte es sich auch nicht um eine Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke einer intensiven Landwirtschaftsnutzung handeln.
- nach herrschender Meinung eine Kumulierung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nur bei Projekten des gleichen Vorhabenstyps möglich sei, dh dass sie unter einer Litera des Anhangs 1 zum UVP-G angeführt und durch den gleichen Schwellenwert hinsichtlich ihrer Art und Größe definiert sein müssten. Dies entspreche auch der UVP-Richtlinie, die es den Mitgliedsstaaten eben frei stelle, für verschiedene in Anhang II der UVP-Richtlinie genannte Projekttypen – je nach Intensität der Auswirkungen – verschiedene Schwellenwerte festzusetzen. Auch aus dem Mahnschreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juli 2006, Seite 1, gehe hervor, dass kumulative Umweltauswirkungen nur bezüglich von Projekten derselben Art zu prüfen seien.

2. Verlauf des Berufungsverfahrens

2.1. Der Umweltsenat des Landes Salzburg erhob mit Schreiben vom 28.02.2007 bei der Salzburger Landesregierung gegen deren Bescheid vom 29.01.2007, Zl. 21601-329/42-2007, Berufung und beantragte die Feststellung der UVP-Pflicht durch den Umweltsenat bzw. ein Vorlageverfahren beim EuGH einzuleiten.

Der Berufung waren mit einem Bestätigungsvermerk von Dipl.Ing. Gunther Fally, Zivilgeometer in 5020 Salzburg, versehene Planunterlagen sowie ein Gutachten von apl.Prof. Dr. Helmut Hoffmann vom Lehrstuhl für

Wirtschaftslehre des Landbaues der TU München beigelegt. Begründend führte der Berufungswerber – inhaltlich weitgehend ident zu seinem erstinstanzlichen Vorbringen – Folgendes aus:

- Im Rahmen der von der erstinstanzlichen Behörde am 09.11.2006 durchgeführten Besprechung, an der neben den Amt sachverständigen für Naturschutz, Schutzwasserbau, Sportstättenbau und Agrarwirtschaft auch die Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft sowie der Pächter der Brucheckalm, Vertreter der Gerlos-Königsleiten Bergbahnen GmbH und der Umwelthanwalt teilgenommen hätten, sei der Umfang und Inhalt des bewilligten Almerhaltungskonzepts (inkl. Entwässerungsmaßnahmen) vorgestellt worden, wobei man insgesamt eine Fläche von 28 ha als Operationsgebiet genannt habe. Auf Grund der vorgelegten Pläne sei deutlich geworden, dass die Geländekorrekturen flächenmäßig im Bereich der angrenzenden bestehenden Pisten durchgeführt würden und die Entwässerungsmaßnahmen flächig in einem anderen Teil der Alm vorgesehen wären.
- Bei Überlagerung der bewilligten Geländekorrekturen des Almerhaltungskonzeptes mit der im SAGIS aufliegenden Schipistenwidmung werde der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen den „Almverbesserungsmaßnahmen“ und den Schipisten augenfällig. Auf einer Almfläche von ca. 390 ha wären ausschließlich Flächen als verbesserungswürdig angesehen worden, die auf bestehenden und gewidmeten Schipisten lägen oder unmittelbar an die Schipiste angrenzen würden. Durch die gesetzten Maßnahmen des Almverbesserungskonzeptes komme es zu einer Abrundung der bis jetzt unregelmäßigen Pistenführung, Entschärfung von Pistenrändern und de facto zur Schaffung neuer Pistenflächen im Ausmaß von ca. 5,2 ha. Erst durch diesen Umbau sei die vorhandene, naturnahe buckelige (Alm-)Kulturlandschaft in eine beschneibare, maschinell bewirtschaftbare und präparierbare Rasenfläche umgewandelt worden. Vor diesem Hintergrund sei es auch verständlich, dass die Schiliftgesellschaft diese Maßnahmen zur Hälfte finanziert habe. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass man diese für einen Schibetrieb nun optimal geeigneten Flächen, die funktional und räumlich im unmittelbaren Nahebereich der bestehenden Schipiste lägen, nicht auch für den Schilauflauf nutzen würde.

Die bereits bestehende Schipiste solle auch beschneit werden – ein Naturschutzverfahren sei dazu bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See anhängig (Erweiterung Beschneiungsanlage, Speicherteich Müllachalm, Zahl 30603/253-4538/5-2006). Es erscheine unrealistisch, dass sich diese Beschneigung in Zukunft nicht auf die gesamte verfügbare Pistenbreite erstrecke. Bei einem Vergleich der Planunterlagen zum Beschneiungsprojekt mit den im SAGIS als Schipiste ausgewiesenen Flächen falle im übrigen auf, dass hier z. T. außerhalb der gewidmeten Fläche eine Beschneigung erfolgen solle (z.B. Talstation DSB Mitterleger) und zwar z.T. auch auf Flächen, die Teil des Almverbesserungsprojektes seien, wie etwa im Bereich der geplanten Pumpstation 2. Somit wäre auch dieser Schneiteich bei der Flächenbilanz zu berücksichtigen, da er z.T. für die Beschneigung neuer Schipistenflächen genutzt werden solle. Alle diese Fakten würden dazu führen, dass auch entgegen den Angaben des Projektwerbers von einem Pistenneubau zu sprechen sei.

Dass die Behörde hier ausschließlich den Angaben des Projektwerbers folge – entgegen aller ins Auge fallenden Tatsachen – stelle einen wesentlichen Mangel in der Beweiswürdigung dar. Die belangte Behörde habe auch keinen (unangemeldeten) Lokalaugenschein im Winter durchgeführt, um sich ein eigenes Bild über die tatsächliche Nutzung des Gebietes für den Schibetrieb zu verschaffen.

Die Frage der Flächenwidmung sei bei der Beurteilung der UVP-Pflicht entscheidend. Auch Maßnahmen auf einer im Flächenwidmungsplan bereits als Schipiste ausgewiesenen Fläche, die aber in der Natur bislang als solche nie errichtet und benutzt worden sei, könnten eine UVP auslösen, wenn dafür entsprechende Geländekorrekturen erforderlich wären oder diese Fläche dann erstmalig für den Schibetrieb gekennzeichnet oder präpariert würden.

* Die vom Berufungswerber in Auftrag gegebene Vermessung des von der erstinstanzlichen Behörde für die gegenständliche Almverbesserung zugrunde gelegten Planes ergebe für die Entwässerungsfläche 269.897m², für die Geländeänderungen im Bereich der Schipisten/Almflächen 206.091 m², in Summe also Almverbesserungsmaßnahmen im Flächenausmaß von 47,6 ha. Der im UVP-G genannte Schwellenwert der Z 45 von 35 ha werde somit überschritten. Die belangte Behörde habe sich in ihrer rechtlichen Beurteilung auf unrichtige Angaben gestützt.

* Gemäß der zu Z 45 UVP-G vermerkten Fußnote 14 sei unter intensiver Landwirtschaftsnutzung eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit zu verstehen. Zu berücksichtigen sei, dass das Planungsgebiet Brucheckalm von ca. 1.450 m bis ca. 2.200 m reiche. Die Almverbesserungsmaßnahmen befänden sich somit nicht nur in einem Landschaftsschutzgebiet, sondern auch zum großen Teil auf einer Höhenlage, die dem alpinen Gebiet zuzurechnen sei (so würden etwa 12 ha der Geländeplanungsmaßnahmen oberhalb von 2.000 m liegen). Bei der Interpretation des Begriffes „intensive

Landwirtschaftsnutzung“ sei dieser Umstand besonders zu beachten, da in dieser Höhenlage die Bewirtschaftungsform grundsätzlich eine andere als im Siedlungsraum und dementsprechend auch der Einsatz von Produktionsmitteln nicht vergleichbar sei mit dem im Talraum. Aufgrund der Sensibilität dieses Lebensraumes würden sich bereits wesentlich geringere Änderungen in der Bewirtschaftung auf den Lebensraum auswirken.

* Für das der Berufung angeschlossene Gutachten von apl. Prof. Dr. A. Helmut Hoffmann seien zum einen die vorhandenen Unterlagen (Pläne, Fotos, Maßnahmenbeschreibungen und -begründung) und die einschlägige Literatur ausgewertet worden, zum anderen habe man eine Begehung des Projektgebiets am 10.02.2007 bei nicht geschlossener Schneedecke durchgeführt. Zusammengefasst ergeben sich aus dem Gutachten folgende Aussagen:

- Basierend auf der jeweiligen Größe und Höhenlage der Teilflächen und einer konservativen Abschätzung des Ertrags entsprechend einschlägiger Richtwerte für die Flächenproduktivität ergebe sich ein Nettoertrag abzüglich von Weideresten in Höhe von 874 GJ NEL. Etwa 40% dieses Nettoertrages würden von den knapp 40 ha, die unterhalb von 1800 m ü. NN. lägen, bereitgestellt. Bei einer Weideperiode von maximal 110 Tagen stehe diesem Futterangebot ein Gesamtbedarf von maximal 800 GJ NEL gegenüber. Gehe man realistischerweise davon aus, dass im Schnitt 20% der Milchkühe trockenstehen würden, reduziere sich der Bedarf auf 750 GJ NEL. Demzufolge übertreffe die Futterbereitstellung gegenwärtig den Futterbedarf um 10 bis 15%.
- Im Rahmen der Almverbesserungsmaßnahmen würden ungefähr 4,5 km Wege gebaut werden, was den Transport von Wirtschaftsdünger ermögliche. Die Ausbringungsfläche vergrößere sich um 10 ha. Durch den Weg würden Flächen erschlossen, die teilweise maschinell geschwendet werden könnten.
- Durch die Planierungsmaßnahmen sei eine Befahrbarkeit mit Traktoren und somit eine maschinelle Düngung mit Ertragssteigerung möglich.
- Durch die Melioration würden sich die Wuchsbedingungen für die Futterpflanzen erheblich verbessern.
- Man komme zu dem Schluss, dass die gesetzten Maßnahmen (auch im Zusammenwirken mit dem bereits durchgeführten Almwegebau und der geplanten Hütte) zu einer Intensivierung im Sinne der geltenden UVP-Bestimmungen führen würden. Die durchgeführten Maßnahmen hätten eine erhebliche Erhöhung des potentiellen Futterangebots auf einem Achtel bis einem Viertel der Gesamtfläche zur Folge. Da derzeit das Futterangebot für den aufgetriebenen Viehbestand ausreiche, könne der Mehrertrag nur genutzt werden, wenn der Viehbestand erhöht werde. Nicht berücksichtigt sei dabei die ertragsteigernde Wirkung eines verbesserten Weidemanagements (z.B. kleinere Koppeln, etc.). Durch die durchgeführten Investitionsmaßnahmen (Wege-, Gebäudebau, Bodenbewegungen und Meliorationen) komme es zu einer deutlichen Erhöhung des Kapitaleinsatzes. Dem stünden auf der anderen Seite nur geringe Einsparungen beim Arbeitsaufwand gegenüber. Die durchgeführten Maßnahmen würden entweder direkt zu einer erhöhten Produktivität der Flächen in Bezug auf Futterqualität und -quantität führen oder eine Produktivitätssteigerung im Rahmen der Intensivierung weiterer Bereiche der Alm ermöglichen. Die Maßnahmen würden eine intensivere maschinelle Bewirtschaftung (Düngung, Mahd) von größeren Flächen erleichtern, die Planierungs- und Entwässerungsmaßnahmen das Risiko von Erosionsschäden bei einer intensiveren Nutzung der Flächen verringern.

Für die Bruckeckalm sei auch ohne Durchführung dieser Maßnahmen eine ökonomische Bewirtschaftung möglich und der Großteil dieser Maßnahmen nicht zwingend notwendig.

- Der agrarwirtschaftliche Amtssachverständige habe diese Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt. Überdies hätten die Projektsangaben, wonach zukünftig von den Wegen aus mittels Schläuchen Gülle auf verlagerte Flächen ausgebracht werden soll, keine Berücksichtigung gefunden. Die geplanten Maßnahmen seien nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn der Viehbesatz erhöht werde. Der Wege- und Hüttenbau sei nur bei einer Ausdehnung der Milchviehhaltung sinnvoll. Sollte der Viehbesatz nicht gesteigert werden, sei mit einer Konzentration der Tiere auf dem Niederleger und den planierten und für die Düngung geeigneten Flächen zu rechnen. Für die nicht gedüngten Flächen bestehe dann die Gefahr, dass sich auf diesen Flächen Zwergstrauchheiden und Wald verstärkt ausbreiten würden.
- Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes selbst sei mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei v. a. die Schutzgüter Landschaft, Lebensräume Tiere und Pflanzen, sowie Boden und Wasser betroffen seien. Diese großflächigen Eingriffe in die Morphologie und die vorhandene Vegetationsdecke – als Grundlage des Schutzgutes Landschaftsschutzgebiet – würden zu derartigen massiven Änderungen führen, dass von einem Widerspruch zum Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung gesprochen werden müsse. Das diesbezügliche naturschutzbehördliche Verfahren sei auf Grundlage eines sowohl inhaltlich als auch formal mangelhaften naturschutzfachlichen Gutachtens durchgeführt worden, das die gesetzlichen Anforderungen an ein Gutachten in keiner Weise erfülle. (Die Entwässerungsmaßnahmen wären im übrigen naturschutzfachlich nicht beurteilt worden, da diese Maßnahmen zu keiner naturschutzbehördlichen

Bewilligung eingereicht worden seien, auch die Alpenkonvention wäre nicht berücksichtigt worden.) So fehle es an einer nachvollziehbaren Beurteilung des Eingriffes in Landschaftsbild, Charakter der Landschaft und Naturhaushalt. Die Mangelhaftigkeit des naturschutzfachlichen Gutachtens zeige sich an den dort formulierten Auflagen Nummer 1 und 2, die einander inhaltlich widersprüchen: Bei „plan- und beschreibungsgemäßer“ Umsetzung des Projektes sei es unabdingbar, dass neben den erheblichen Geländeabtragungen auch die vorhandenen Zwergsträucher und der Bürstlingsrasen (Lebensraum des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie) entfernt und durch entsprechende „Fettkrautweiden“ ersetzt würden (Projekt Almerhaltungskonzept Brucheckalm vom 12. Mai 2005 und Stellungnahmen des Koordinators für Almerhaltungsprojekte der Salzburger Landesregierung). Dem stehe die Auflage Nummer zwei gegenüber: „Im Rahmen der Geländekorrekturen sind die bestehende Vegetationsdecke sowie der örtliche vorhandene Humus zu bergen, seitliche zwischen zu lagern und für die unmittelbar anschließende Rekultivierung wieder lagerichtig aufzubringen.“

- Mit der im erstinstanzlichen Verfahren ins Treffen geführten mangelhaften Umsetzung der UVP-RI in das innerstaatliche Recht habe sich der bekämpfte Bescheid nicht in der geforderten Weise auseinandergesetzt. Die Zitierung des Antwortschreibens der Republik Österreich vom 6.9.2006 könne die im Mahnschreiben der EU-Kommission vorgebrachten Argumente nicht entkräften. Und auch die Anmerkung, dass selbst bei Halbierung des Schwellenwertes in Z 35 der Schwellenwert nicht erreicht werde, zeige nur, um wie viel zu hoch der gewählte Grenzwert sei. In keiner Weise werde auf alpine, sensible Lebensräume Rücksicht genommen, in denen Entwässerungsmaßnahmen in der Größe des verfahrensgegenständlichen Projektes (27 ha) sehr wohl erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Als zweiter Punkt werde von der EU-Kommission gerügt, dass die kumulativen Effekte auf die Umwelt bei Zusammentreffen mehrerer Projekte unvollständig berücksichtigt würden, da der im Gesetz geforderte Schwellenwert von 25 % die effektive Geltung des Kumulationsprinzips stark einschränke. Zu hinterfragen sei auch, ob es EU-konform wäre, dass unter dem Kumulierungstatbestand generell nur Projekte derselben Art geprüft würden. Denn auch verschiedene Projekte könnten kumulierend negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten dann einer UVP-Pflicht unterliegen. Besonders im vorliegenden Fall habe der Projektstyp „Schipistenbau“ negative Auswirkungen auf dieselben Umweltmedien wie der Projektstyp „Bodenentwässerungsmaßnahmen“ oder „Geländeveränderungen zur Intensivierung der Landwirtschaftsnutzung“. Alle diese Maßnahmen würden zu Eingriffen in die Bodenökologie, die Artenzusammensetzung, den Wasserhaushalt etc. führen. Es sei daher sachlich nicht gerechtfertigt, diese beiden Projekte isoliert voneinander im Hinblick auf eine UVP-Pflicht zu prüfen. Dies widerspreche dem Grundgedanken des europäischen Naturschutzrechtes, das ausschließlich wirkungsbezogen argumentiert.

2.2. Die erstinstanzliche Behörde legte mit Schreiben vom 05.03.2007 die gegenständliche Berufung sowie die bezughabenden Verfahrensakten dem Umweltsenat zur Entscheidung vor.

2.3. Der Umweltsenat bot mit Schreiben vom 12.04.2007 Herrn Anton Kaserer, der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahngesellschaft mbH und der Hochkrimmler Seilbahngesellschaft mBH, den Standortgemeinden Wald im Pinzgau und Krimml, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Landeshauptmann von Salzburg als mitwirkender Wasserrechtbehörde und der Bezirkshauptmannschaft Zell am See als mitwirkender Wasserrechts-, Naturschutz- u. Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berufungsvorbringen bzw. zur Frage, ob die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werde.

Die Gerlospass-Königsleiten-Bergbahngesellschaft mbH und die Hochkrimmler Seilbahngesellschaft mbH, alle vertreten durch Dr. Hubert Mayrhofer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, übermittelten mit Schreiben vom 26.04.2007 eine umfassende Stellungnahme, der zahlreiche Beilagen angeschlossen waren, insbesondere

- die Abschrift einer Stellungnahme von Prof. Stefan Kruckenhauser aus dem Jahre 1964,
- die Abschrift des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.7.2006, Zl. 360603/202- 2270/-2006,
- die Abschrift des Almerhaltungsplans des Projektanten Dipl.- Ing. Dr. Michael Machatschek zum Almerhaltungsprojekt Brucheckalm vom 29.05.2005, samt einem Nachtrag vom 27.09.2005,
- die Abschrift zweier Stellungnahmen des Naturschutzbeauftragten Mag. Fischer-Colbrie vom 02.06.2006 und insbesondere vom 10.07.2006,
- die Abschrift des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 06.12.2006, Zl. 30603/253-4731/11-2006,
- die Kopien zweier E-mails des Umweltsenats vom 02.05.2006 sowie vom 28.06.2005 und
- weiteres Fotomaterial.

Aus inhaltlicher Sicht wurde Folgendes vorgebracht:

Das gegenständliche Schigebiet Königsleiten-Hochkrimml-Gerlos sei nicht zuletzt auf Grund des von der Salzburger Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. Stefan Kruckenhauser von August 1964 entwickelt worden. Weitblickend habe dieser schon damals erkannt, welche vorzüglichen Voraussetzungen dieses in der Schieferzone gelegene Schigebiet auf beiden Seiten des Gerlospasses aufweise. Erst viele Jahre später, nämlich am 10.11.1980, sei die Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Landschaftsteile Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal, also auch das gegenständliche Schigebiet Königsleiten, zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt würden, erlassen worden. Analog dazu seien mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27.03.1981 Teile der Gemeinden Krimml, Wald im Pinzgau und Neukirchen am Großvenediger ebenfalls zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt worden (Wildgerlostal – Krimmler Achentäl – Oberes und Unteres Sulzbachtal – Landschaftsschutzverordnung). Unter der Obhut des Landschaftsschutzes sei eine äußerst schonende und den natürlichen Gegebenheiten angepasste Entwicklung eines der schönsten Schigebiete Österreichs erfolgt. Die touristische Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung des bestehenden Schigebietes, die Landwirtschaft in dieser alpinen Zone und der Landschafts- sowie Umweltschutz seien nicht gegensätzlich, sondern durchaus vereinbar.

Das Flächenausmaß der Vorhaben ergebe sich aus

- dem rechtskräftigen Wasserrechtsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202- 2270/-2006, der auf Seite 5 für die Entwässerungsfläche ein „Gesamtflächenausmaß von ca. 17 ha“ ausweise;
- dem Almerhaltungsplan vom 29.05.2005, samt dem Nachtrag des Projektanten Dipl.-Ing. Dr. Michael Machatschek zum Almerhaltungsprojekt Bruckeckalm vom 27.09.2005, worin nach einer Begehung mit dem Naturschutzbeauftragten im September 2005 die von den Erhaltungsmaßnahmen betroffenen Grundflächen- Positionen 1 bis 6 und 8 mit einem „Gesamtflächenausmaß von ca. 11 ha zuzüglich 2 ha Spielraum für unvorhergesehene Geländegestaltungsmaßnahmen“ angeführt seien;
- den beiden Stellungnahmen des Naturschutzbeauftragten vom 02.06.2006 und insbesondere vom 10.07.2006, je Zl. 30603/253- 4731/1-2006, wobei in der letztgenannten Stellungnahme auf den vorher zitierten Nachtrag verwiesen und kein Einwand gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung im sogenannten Huckepack-Verfahren erhoben worden sei;
- dem Bescheidcharakter aufweisenden Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 06.12.2006, Zl. 30603/253- 4731/11-2006, wonach im Hinblick auf den vorher genannten Wasserrechtsbescheid und die darin wahrgenommenen naturschutzbehördlichen Belange gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes idF LGBl. 1/2002 kein gesondertes naturschutzbehördliches Verfahren mehr erforderlich sei.
- Der Umweltsenat habe mit seinen e-Mails vom 02.05.2006 sowie vom 28.06.2005 sowohl hinsichtlich der Entwässerungs- als auch hinsichtlich aller Almverbesserungsmaßnahmen auf seine Parteistellung verzichtet. In Ansehung beider Maßnahmen würde den rechtskräftigen Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, sowie vom 06.12.2006, Zl. 30603/253-4731/11-2006, voller Beweis über das Gesamtflächenausmaß der Entwässerungsmaßnahmen von 17 ha und der Almverbesserungsmaßnahmen – hier sei von den Projektangaben des Bewilligungswerbers Anton Kaserer auszugehen – von maximal 13 ha zukommen. Es verbiete sich mit Rücksicht auf den Grundsatz der materiellen Rechtskraft, dass der Umweltsenat jetzt eine Entwässerungsfläche von 26,9897 ha und eine Meliorationsfläche von 20,6091 ha unterstelle, nachdem er auf seine Parteistellung im Verfahren verzichtet habe, zur Verhandlung vom 28.04.2006 betreffend beide Projekte nicht erschienen sei, geschweige denn gegen den erledigenden Wasserrechtsbescheid oder den Naturschutzbescheid im Form des Schreibens der BH Zell am See vom 06.12.2006 berufen habe. In der nunmehrigen Berufung sei gestützt auf eine angebliche Vermessung von Dipl.-Ing. Fally und auf die diesbezügliche Flächenaufstellung plötzlich von „Almverbesserungsmaßnahmen in Summe von 475.988 m²“ = 47,5988 ha die Rede. Verschwiegen werde, dass wegen der Schneelage im Winter keine ordnungsgemäße Vermessung durchgeführt werden können. Fraglich sei, welcher technisch anerkannten Methode sich der Zivilingenieur für Vermessungswesen bedient habe, um zu seinen Flächenbestätigungen vom 27.02.2007 zu gelangen. Die vom Umweltsenat vorgelegten Unterlagen würden, was die darin angeführten Flächen anbelange, ausdrücklich als nicht nachvollziehbar und vor allem als unrichtig bestritten werden.
- Der vom Berufungswerber ins Treffen gebrachte Bescheid vom 25.07.2005, Zl. 03/253-5550/5-2005, habe mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt nichts zu tun. Er betreffe eine Almverbesserungsmaßnahme, die im Jahre 2005 nördlich der Grundfläche 6 am Ende des dort nach Norden verlaufenden Weges bescheidkonform durchgeführt worden sei. In den vom Berufungswerber vorgelegten Plänen sei diese Almverbesserungsmaßnahme demgemäß nicht ersichtlich gemacht. Der Berufungswerber wolle damit glaubhaft machen, dass die Behörden im Umweg über Meliorationen des Geländes für landwirtschaftliche Zwecke unkontrollierten Pistenbau zugelassen hätten. Der Bauer Anton Kaserer wolle hingegen die Flächen meliorieren, sodass dort das Vieh leichter weiden könne.

Daher werde das Vieh auch nicht dorthin getrieben, wo sich Steilflächen (und deshalb keine Pisten) befänden, die mit einer Absturzgefahr verbunden seien.

-Aus den beigelegten Fotos sei einwandfrei ersichtlich, dass es sich um eine bewilligte Flächeninanspruchnahme für Entwässerungsmaßnahmen von 17 ha handle, tatsächlich um eine Flächeninanspruchnahme von nur 13,25 ha. Der vom Umweltsenat vorgelegte Plan beziehe im nördlichen Umfeld des Brucheckalmwegs großräumig „Entwässerungsflächen“ ein, die nicht Gegenstand des Wasserrechtsbescheids seien. Was die Almerhaltungsmaßnahmen betreffe, würden in der beigelegten Auflistung lediglich die Operationsgebiete 1 bis 6 und 8 im Ausmaß von 23,49 ha, innerhalb derer die besagten Maßnahmen punktuell im Maximalausmaß von 13 ha, aber nicht flächendeckend gesetzt werden sollen, beschrieben werden. Deshalb werde im Almerhaltungsprojekt die zu bewilligende Flächeninanspruchnahme mit 11 ha, maximal mit 13 ha angegeben. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt sei also selbst in dem Fall, dass Almverbesserungs- und Entwässerungsmaßnahmen als Einheit betrachtet würden – was jedoch einer gesetzeskonformen Interpretation widerspreche – die Schwellgrenze der Z 45 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

- Die Schwellgrenze von mindestens 300 ha für Entwässerungsprojekte zeige die Absicht des Gesetzgebers, nur bei relativ großflächigen Entwässerungsmaßnahmen eine UVP-Pflicht anordnen zu wollen. Selbst wenn man die unterstellte Fläche von 28 ha und nicht die in diesem Verfahren zu Grunde zu legende Entwässerungsfläche von 17 ha, tatsächlich handelte es sich ja nur um eine Inanspruchnahme von 13,25 ha, unterstellen würde, wäre eine UVP-Pflicht in Anbetracht der gesetzlichen Schwellgrenze von 300 ha in weiter Ferne. Die Entwässerungsmaßnahmen würden das Ziel verfolgen, die Hänge der Brucheckalm zu stabilisieren, um eine Naturkatastrophe abzuwenden. Sie lägen daher im eminenten öffentlichen Interesse und hätten für die landwirtschaftliche Nutzung nur einen positiven Nebeneffekt.
- Die Brucheckalm werde durch Jahrhunderte almwirtschaftlich und zumindest seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts touristisch genutzt und sei daher nicht mehr als Ödland oder naturnahe Fläche im Sinne der Z 45 lit. b des Anhangs 1 UVP-G 2000 und der dort angeführten FN 13 anzusehen, sodass das Vorhaben schon aus diesem Grund keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Das vom Umweltsenat vorgelegte Privatgutachten sei nicht geeignet, das schlüssige Gutachten des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen zu entkräften. (Zu bedenken sei diesbezüglich auch, dass ein Amtssachverständiger gemäß § 52 Abs. 1 AVG unter der Strafdrohung der §§ 288 und 289 StGB keinen falschen Befund und kein falsches Gutachten erstatten dürfe.) Ergänzend sei anzuführen, dass weder Bewässerungsmaßnahmen, noch Pflanzenschutzmittel und auch kein Kunstdünger eingesetzt würden. Der das Almverbesserungskonzept beantragende Landwirt Anton Kaserer agiere im Rahmen der regelmäßigen Tierhaltung in alpinen Zonen, wo eine Großvieheinheit (GVE) pro Hektar als üblich angesehen werde. Oberhalb der Neualm werde Galtvieh aufgetrieben, während er im unteren Bereich des Entwässerungsgebietes beim Anger der Grundalm Milchkuhe halte.
- Durch die Almerhaltungs- und Entwässerungsmaßnahmen würden keine neuen Pisten geschaffen oder die bestehenden Pisten in ihrem Verlauf geändert. Es sei daher vollkommen unzulässig, ein nicht existentes „Vorhaben“ des Pistenbaus in die Beurteilung aufzunehmen.
- Seit 1966 werde auf den auf Fotos ersichtlichen Abfahrtsflächen Ski gefahren. Niemals seien aber die Schifahrer nach Osten Richtung Brucheckalmweg abgefahren. Auch Pisten seien dort nicht erkennbar. Es sei auch jetzt nicht geplant, unterhalb bzw. östlich des Brucheckalmwegs Pisten anzulegen. Die gegenteilige Argumentation lasse unberücksichtigt, dass die Schifahrer im Bereich des Angers unterhalb der Brucheckgrundalm nicht mehr zu einem Talstationsgebäude zurückgelangen könnten, ohne einen beträchtlichen Anstieg auf sich zu nehmen.
- Würde man der Denkweise des Umweltsenats folgen, so müsste sich ein Seilbahnbetreiber dagegen wehren, wenn der Liegenschaftseigentümer die für den Liftbetrieb in Bestand gegebenen Flächen zum Zwecke der ihm vorbehaltenen landwirtschaftlichen Nutzung verbessert, weil dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht nach Z 12 lit. c Anhang 1 UVP-G 2000 nach sich ziehen könnte. Eine solche Interpretation laufe den besonderen Tatbeständen des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zuwider.
- Der Umweltsenat verkenne, dass der Speicherteich Müllachalm, dessen naturschutzrechtliche Bewilligung noch ausstehe, der Optimierung des Wasserhaushalts diene, nicht jedoch der Beschneidung neuer Pistenflächen. Grob wahrheitswidrig seien die Berufungsausführungen in diesem Konnex, dass „z.B. bei der Talstation Doppelsesselbahn (DSB) Mitterleger“ auch eine Beschneidung außerhalb der gewidmeten Flächen, die zum Teil auch Flächen des Almverbesserungsprojekts darstellen, geplant sei. Dem Umweltsenat sei offenbar entgangen, dass zur Talstation der DSB Mitterleger bereits seit 1996 ein zuvor bewilligter Beschneidungsstrang führe. Dieser Strang zweige vom Hauptstrang in nordöstlicher Richtung ab und versorge ausschließlich schon immer bestehende Pisten.

- Da von einem Pistenneubau keine Rede sein könne, sei auch eine Kumulierung mit einschlägigen Maßnahmen im Schigebiet Königsleiten-Krimml undenkbar. Die Einbeziehung von Vorhaben auf dem Plattenkogel im Schigebiet Hochkrimml in die Beurteilung unserer Projekte im Raum um die Königsleitenspitze sei auch deshalb nicht statthaft, weil diese Vorhaben in keinem räumlichen Zusammenhang stünden, der die Anwendung des Kumulierungstatbestands der Z 12 lit. c in Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erlauben würde.
- Angesichts des eindeutigen Wortlauts der UVP-Richtlinie seien die Ausführungen, dass das österreichische UVP-G 2000 gegen diese verstoße, weil es zu weitgehende Schwellenwerte einziehe, nicht nachvollziehbar.

2.4. Der Berufungswerber übermittelte mit Schreiben vom 16.05.2007 weitere Fotos, die die durchgeführte Pistenpräparierung und Benützung der von den Aufschüttungen, Abgrabungen der Almverbesserung betroffenen Flächen dokumentieren würden, weshalb eine vorsätzliche UVP-Umgehungsabsicht gegeben sei.

2.5. Rechtsanwalt Dr. Hubert Mayrhofer übermittelte für die von ihm vertretenen Parteien mit Schreiben vom 05.06.2007 eine von der Projektantin des seinerzeitigen Liftzusammenschlusses Krimml-Königsleiten erstellte Auflistung, in der die Flächen laut Einreichplanung und die tatsächliche Flächeninanspruchnahme auf Grund der Schlussvermessung, jeweils bezogen auf die Gebiete Königsleiten bzw. Krimml dargestellt seien. Bezüglich des Schigebietes Königsleiten ergebe sich schließlich eine Flächeninanspruchnahme für Schipisten und Seilförderanlagen unter Einbeziehung der zusätzlichen Pistenbauten laut Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2004 von rund 4,2 ha, wobei Rodungen im Endergebnis von 2,85 ha zu konstatieren seien. In Ansehung des Schigebietes Krimml habe sich die eingereichte Flächeninanspruchnahme von 4,81 ha auf 2,27 ha reduziert, wobei Rodungen von 2,16 ha festzustellen seien. Nochmals sei darauf hinzuweisen, dass die Vorhaben in den Schigebieten Hochkrimml bzw. Königsleiten in keinem räumlichen Zusammenhang stünden, der die Anwendung des Kumulierungstatbestands der Z 12 lit. c des Anhangs 1 UVP-G 2000 erlauben würde. Die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen im Ausmaß von 0,96 ha falle nicht unter diesen Tatbestand.

Vorgelegt wurde weiters der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 11.09.1995, Zl. 4/253-1464/10-1995, betreffend die Errichtung der Beschneigungsanlage „Gerlospaß-Königsleiten“ in der KG Hinterwaldberg der Gemeinde Wald im Pinzgau, Beil./Q, mit dem besonderen Hinweis auf S 10, wo festgehalten werde, dass die Feldleitung 1 1.630 m lang sei und über insgesamt 18 Zapfstellen zunächst Richtung Bergstation der Doppelsesselbahn Königsleiten, dann Richtung Talstation des Mitterlegerlifts führe, wobei die niedrigste Zapfstelle (Nr. 1) in 1.604 m Seehöhe, die höchste (Nr. 15) in 1.950 m Seehöhe liege. Dies bestätige das Parteinovbringen vom 26.04.2007, wonach zur Talstation der Doppelsesselbahn Mitterleger bereits seit 1996 ein zuvor bewilligter Beschneigungsstrang führe.

2.6. Mit Schreiben vom 13.06.2007 teilte der Umweltsenat mit, dass derzeit beim Amt der Salzburger Landesregierung ein Verfahren zur Prüfung der UVP-Pflicht von Geländekorrekturen im Schigebiet Hochkrimml im Ausmaß von 8,57 ha im Landschaftsschutzgebiet „Oberpinzgauer Nationalparkvorfeld“ anhängig sei. Dieses Schigebiet liege in demselben Talraum und Wassereinzugsgebiet wie das Schigebiet Königsleiten und sei daher bei der Prüfung des Kumulierungstatbestandes zu berücksichtigen.

- 2.7. Der Umweltsenat übermittelte mit Schreiben vom 27.06.2007 weitere Fotos, die belegen würden, dass
- die als Almverbesserungsmaßnahmen bewilligten Geländekorrekturen mit dem Ziel durchgeführt worden seien, eine Halfpipe zu errichten. Die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt seien jedenfalls dieselben wie die eines Schipistenbaus.
 - Stickstoffdünger verwendet würde, was eine Intensivierung der Almen bestätige, obwohl eine Kunststoffdüngung auf ÖPUL-Flächen verboten sei.
 - Baumaßnahmen auf der Tiroler Seite der Gerlos (Larmachalm) stattfänden, auf einem Gebiet, das wie das Salzburger Schigebiet Gerlos-Königsleiten Teil des Schigebiets Zillertal Arena sei. Auch dieses Vorhaben sei flächenmäßig bei der Prüfung des Kumulierungstatbestandes zu berücksichtigen.

2.8.1 Der Umweltsenat legte dem Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft folgende Fragestellungen vor:

- a) Sind die dem Privatgutachten zugrunde liegenden Angaben für die Bruchekalm, betreffend Gesamtfläche, Lichtweidefläche sowie Almweidefläche und Viehbesatz zutreffend? (Teilweise scheinen Abweichungen gegenüber den Projektsangaben zu bestehen.)
- b) Ist die Abschätzung des aktuellen und künftigen Futterangebots zutreffend?

c) Von wie vielen Schnitten ist in Anbetracht einer künftig möglichen maschinellen Düngung und Mähung auszugehen?

d) Ist auf der Grundlage des Futterangebots und der beabsichtigten Weideorganisation (Koppelwirtschaft etc.) zukünftig von einer Erhöhung des Viehbesatzes auszugehen? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, in welcher anderen - wirtschaftlich sinnvollen Weise – soll eine Verwendung des zusätzlichen Futterangebots erfolgen?

e) In welchem Ausmaß erfolgt aufgrund der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen (insbesondere Wirtschaftsdüngerausbringung, neue Beweidungsorganisation) eine räumliche Veränderung bzw. Erhöhung des Nährstoffeintrags auf den gesamten Almweideflächen gegenüber der bisherigen Bewirtschaftungsform?

f) Nach der Aktenlage befindet sich das verfahrensgegenständliche Gebiet im Landschaftsschutzgebiet "Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal". Die zugrunde liegende Verordnung, LGBl. Nr. 102/1980 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2003, dient gemäß § 1a der Erhaltung

(1) der besonderen landschaftlichen Schönheit des festgelegten Gebietes (Wechselspiel zwischen den sanften Almmatten der Schieferberge vor dem Hintergrund der vergletscherten Hochgebirgskulisse der Hohen Tauern);

(2) der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung als vorwiegend naturnahe, von der Almwirtschaft dominierte land- und forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit Naturlandschaftsbereichen (alpines Ödland, Bergwälder). Stellt die projektsgemäße Bewirtschaftung der Flächen noch eine Almwirtschaft im Sinne dieser Bestimmung dar?

Der Amtssachverständige für Agrarwirtschaft übermittelte mit Schreiben vom 04.07.2007 nachstehende gutachterliche Stellungnahme:

„Ad Frage a)

Entsprechend dem Grundstücksverzeichnis vom 19.2.2007 (Grundstücksdatenbank des BEV/BMWA vom Jänner 2006) beträgt die Gesamtalmfläche 387,12 ha. Die Lichtweidefläche – die Fläche, die tatsächlich beweidet wird – hat laut Pachtvertrag und AMA Flächenbogen 2006 ein Ausmaß von 255 ha. Die Almfutterfläche, die sich aus der Lichtweidefläche unter Berücksichtigung der Überschirmung forstlicher Gehölze oder Versteinung usw. berechnet, beträgt laut AMA Mehrfachantrag 2006 185,39 ha.

Was die aufgetriebenen Tiere anlangt, ergab die Erhebung laut AMA-Alpungsantrag -Auftriebslisten aus den Jahren 1999 bis 2007 folgendes Ergebnis:

Tabelle siehe Originalbescheid!

Für eine RGVE (Raufutterverzehrende Großvieheinheit) gilt folgender Schlüssel bis 2006: 1 Kuh = 1 RGVE, Kalb bis 6 Monate 0,3 RGVE, Jungrind von älter als 6 Monate bis 2 Jahre 0,6 RGVE und Rinder älter als 2 Jahre 1 RGVE. Ab 2007 gilt für Kälber bis zu 6 Monaten 0,4 RGVE.

Die im Privatgutachten zu Grunde liegenden Angaben, was das Gesamtausmaß der Alm, der Lichtweidefläche und Almfutterfläche anlangt, stimmen mit den tatsächlichen Gegebenheiten annähernd überein. Die Anzahl der auf der Alm weidenden Tiere stimmt jedoch weder bei den Kühen noch bei den sonstigen Rindern (Jungvieh, Galtvieh) vgl. Pkt. b.

Die im Projekt Almerhaltungskonzept angeführten Auftriebszahlen sind Durchschnittszahlen. Sie entsprechen den tatsächlich aufgetriebenen Stückzahlen an Rindern. Die Jungrinder wurden im Projekt nicht in RGVE angegeben sondern nach Stück.

In den Jahren 2006 und 2007 wurden vom Bewirtschafter Herrn Anton Kaserer 19 RGVE Fremdvieh von Herrn Hollaus in Sulzau aufgenommen, dessen Hochalm durch einen Felssturz verschüttet wurde. Diese Tiere weiden gemeinsam auf der Hochalm mit den Rindern des Bewirtschafters. Beim Betrieb des Bewirtschafters handelt sich um einen Milchviehbetrieb mit eigener Nachzucht. Alle Tiere des Betriebes werden gealpt. Eine Steigerung der Anzahl der gealpten Tiere ist nicht geplant. Durch das beschränkte Futterangebot auf dem Heimbetrieb ist die Anzahl der gealpten Tiere vorgegeben. Sie unterliegt nur den natürlichen Schwankungen, bedingt durch die Abkalbquote und den Anfall von weiblichen Kälbern sowie den Ernteertrag auf den Heimflächen.

Wie aus den Auftriebszahlen (Summe der gealpten RGVE) zu entnehmen ist, weisen diese eine Kontinuität auf, die nicht auf eine Intensivierung schließen lassen.

Ad Frage b)

Was die Frage des aktuellen und zukünftigen Futterangebotes anlangt, kann auf Grund der Begehung vom 04.10.2005, dem vorgefundenen Zustand der Weideflächen, der erhobenen Daten wie Anzahl der aufgetriebenen Rinder in den letzten 8 Jahren, Tage der Weidedauer sowie Auskunft des Almbewirtschafters folgendes festgestellt werden:

Durch die zunehmende Vernässung im Bereich des Unterlegers (Grundalm) kam es in den letzten Jahren zu einem größeren Weidedruck auf den trockenen Standorten, da die Nassstellen vom Vieh immer mehr gemieden wurden.

Die durch den Schipistenbau im Mittelleger und auf Hochalm neu begrüntem Flächen wurden vom Weidevieh stärker angenommen, insbesondere zu Beginn der Weidesaison, dadurch wuchs das Futter auf den restlichen Flächen aus und wurde vom Weidevieh später nicht mehr abgefressen. Die Folge war ein Zunehmen einer Borstgras-Zwergstrauchvegetation.

Insgesamt stellte der Bewirtschafter ein immer knapper werdendes Weideangebot zu Ende der Weidesaison fest. Es verkürzte sich die Weidedauer der sonstigen Rinder auf Hochalm und Mittelleger von früher 130 Tagen auf 115 bis 120 Tage. Auf der Grundalm, wo sich bei annähernd gleich bleibendem Viehbesatz (56 bis 60 Milchkühe) der Weidedruck besonders im Herbst verstärkte (vgl. auch Befundaufnahme von Prof. Dr. Hoffmann), konnte dies durch stärkeren Einsatz von Kraftfutter zum Teil kompensiert werden. Ziel der im Almerhaltungsprojekt durchgeführten Maßnahmen war es, die durch zunehmende Vernässung und eine schlechte Weideorganisation immer mehr degradierten Flächen, in ihren ursprünglichen Zustand eines stabilen Weiderasens zurückzuführen. Weiters sollten jene durch den Schipistenbau gerne vom Vieh zur Beweidung angenommenen Flächen nicht überweidet und teilweise Schipistenflächen besser begrünt werden.

Die vom Privatgutachter durchgeführte Abschätzung des Futterangebotes beruht zwar auf Richtwerten der Fachliteratur. Hinsichtlich der bisher auf diese Alm aufgetriebenen RGVE wurden jedoch falsche Daten zugrunde gelegt. Es wurden in den letzten Jahren nicht 75 Milchkühe sondern durchschnittlich 60 Milchkühe gealpt. Bei den sonstigen Rindern (Galtkühe und Jungrinder) wurden durchschnittlich 113 RGVE (das entspricht ca. 160 – 170 Stk. Rindern) und nicht 50 Rinder (Galtvieh) gealpt.

Legt man der Berechnung im Gutachten von Prof. Dr. Hoffmann die tatsächlich in den letzten Jahren aufgetriebenen Rinder zugrunde, ergebe sich folgender Futterbedarf, ausgedrückt in MJNEL = Megajoule Netto-Energie-Laktation oder GJNEL = Tausend Megajoule Netto-Energie-Laktation:

60 Milchkühe a 71,1 MJNEL x 120 Weidetage ergibt
 512 GJNEL
 113 RGVE Galtvieh, Jungrinder a 38,6 MJNEL x 120, ergibt 523
 GJNEL

Gesamtbedarf 1035 GJNEL

=====

Diesem Gesamtfutterbedarf stünden 874 GJNEL an Futterangebot laut Privatgutachten gegenüber, was einem Futtermangel von 161 GJNEL entspricht. Der Futterbedarf wäre damit nur zu 84 % gedeckt und ergäbe folgende Anzahl von Weidetagen:

60 RGVE (Milchkühe) x 71,1 MJNEL	= 4266,0
MJNEL	
113 RGVE (Galtvieh, Jungrinder) x 38,6 MJNEL	=
4361,8 MJNEL	
Energiebedarf pro Weidetag	= 8627,8
MJNEL	
	= 8,6278 GJNEL

874 GJNEL : 8,6278 GJNEL = 101,3 Weidetage

Da die Tiere jedoch in den letzten Jahren durchschnittlich 110 – 120 Tage gealpt wurden, entspricht die Berechnung des Futterangebotes nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es können somit die Richtwerte der einzelnen Flächen nicht richtig eingeschätzt worden sein, was bei Durchführung des Lokalausgleichs während der vegetationslosen Zeit und Schneelage wohl nur ein vages Unterfangen gewesen sein konnte.

Die Berechnungen des Futterbedarfes und des Futterangebotes im Privatgutachten können daher aus fachlicher Sicht für eine seriöse Prüfung des Sachverhaltes und der sich daraus ableitenden Schlussfolgerungen nicht herangezogen werden.

Ad Frage c)

Auf den geplanten und neu eingesäten Flächen ist nur von einem Pflegeschnitt auszugehen. Es ist nicht vorgesehen diese Flächen in Mähwiesen umzuwandeln. Zum Teil wäre auf Grund der Höhenlage, Steilheit und der geringen Mächtigkeit sowie der niedrigen Nährstoffgehalte dieser Böden eine Bewirtschaftung als Mähwiese äußerst unwirtschaftlich.

Der Pflegeschnitt verhindert das Aufkommen von Unkräutern und Zwergsträuchern auf Kotstellen, wo das Gras von den Tieren nicht gefressen wird. An diesen Stellen haben die Unkräuter und Zwergsträucher andernfalls die Möglichkeit, eine Vegetationsdauer zu bestehen und sich zu vermehren. In den Folgejahren werden zum Beispiel die Zwergsträucher infolge der Verholzung nicht mehr gefressen und es entstehen somit die ersten Ansätze einer Verunkrautung bzw. Verstrauchung.

Der Pflegeschnitt dient als Ersatz für die arbeitsintensive Schwendarbeit, die in früheren Jahren von Hand durchgeführt wurde und nun infolge des Personalmangels und der hohen Personalkosten nur mehr maschinell wirtschaftlich vertretbar ist.

Was die Düngung anlangt, wird nur Wirtschaftsdünger, der auf der Grundalm (Niederlagen) anfällt, eingesetzt.

Ad Frage d)

Von einer weiteren Erhöhung, wie sie 2006 stattgefunden hat (zusätzlich ca. 20 GVE), ist nach Auskunft des Bewirtschafters und wie die Auftriebszahlen 2007 belegen nicht auszugehen. Es war auch im Almprojekt nicht Ziel, die Auftriebszahlen wesentlich zu erhöhen, sondern die durch Verbuschung und Vernässung degradierten Weideflächen wieder zu artenreichen Almdauerweideflächen zurück zu führen.

Dass damit eine gewisse Ertragssteigerung der Flächen verbunden ist, ist unbestritten. Diese Ertragssteigerung hält sich jedoch auf Grund der Höhenlage und der damit verbundenen kurzen Vegetationszeit sowie der geringen Mächtigkeit und Nährstoffgehalte der Böden in Grenzen.

Die Ertragszunahme durch die Entwässerung und Verbesserung der Weideflächen in der Grundalm (Unterleger) soll den wie im Privatgutachten auch festgestellten Weidedruck vermindern und besseres und mehr Grundfutter für das Milchvieh liefern. Eine Erhöhung des Milchviehbestandes ist nicht geplant.

Das zusätzliche Futterangebot im Bereich Mittel- und Hochalm wird durch die geringfügige Steigerung des Viehbesatzes von durchschnittlich 111,5 RGVE auf ca. 128 RGVE, ds ca. 15% und durch die Verlängerung der Weidedauer auf das frühere Ausmaß von 120 – 130 Tagen verwertet.

Bei Ausnutzung des natürlichen Ertragspotentials der Almweideflächen ist diese Weidedauer realistisch und entspricht annähernd den Angaben der im Jahre 1950 durchgeführten amtlichen Almerhebung.

Ad Frage e)

Auf Grund der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen (insbesondere Wirtschaftsdüngerausbringung und neue Weideorganisation) ergibt sich hinsichtlich räumlicher Veränderung des Nährstoffeintrages folgende Situation:

Ein Teil des in der Grundalm (Niederlager) anfallenden Wirtschaftsdüngers kann großflächiger auf der Hochalm verteilt werden.

Wie wissenschaftliche Untersuchungen und daraus abgeleitete Berechnungen ergeben (vgl. "Alp Austria" Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft: Nährstoffeinflüsse almbasierter Produktionssysteme von DI Andreas Tschöll und DI Sabine Köll; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2006) hat eine ähnliche wie die Mittel- und Hochalm extensiv bewirtschaftete Almfläche aufgrund der fehlenden Nährstoffzufuhren einen Nährstoffaustrag (0,25 kg P/ha Futterfläche (F-Fl), 0,07 kg Kali pro ha F-Fl und 1,05 kg N pro ha F-Fl) über die Tageszunahme und den Trächtigkeitsansatz. Wobei es sich bei dieser extensiv bewirtschafteten Alm um eine mit Mutterkühen und Jungvieh bestossene Alm handelt.

Hingegen weist eine intensiv geführte Milchkuhalm, ähnlich wie die Grundalm, deren Tiere mit Kraftfutter gefüttert wurden, trotz Nährstoffaustrag über Milch und Trächtigkeitsansatz und eventueller Tageszunahme eine Nährstoffzufuhr auf (0,33 kg Phosphor pro ha F-Fl, 1,37 kg Kali/ha Futterfläche und 0,6 kg N/ha F-Fl).

Unter Zugrundelegung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse wird durch die gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Almerhaltungsprojektes langfristig gesehen einer Nährstoffanreicherung auf den Flächen der Grundalm und einem Nährstoffmangel auf der Hochalm vorgebeugt.

In Summe erfolgt durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme – betrachtet auf die gesamte bewirtschaftete Almfläche – kein größerer Nährstoffeintrag. Im Gegenteil wird durch das Vorhandensein von mehr und besserem Grundfutter Kraftfutter eingespart und damit der Nährstoffeintrag geringfügig reduziert. Weiters erfolgt eine bessere Verteilung des anfallenden Wirtschaftsdüngers, um Nährstoffanreicherungen langfristig zu verhindern. Durch die Aufbringung des Wirtschaftsdüngers auf der Hochalm wird auch die Bildung eines stabilen, artenreichen Weiderasens auf der Hochalm unterstützt.

Durch die im Projekt vorgesehenen und umgesetzten Maßnahmen erfolgt nicht im Geringsten eine Intensivierung, da weder ein zusätzlicher Nährstoffeintrag von außen (kein Handelsdüngereinsatz oder höhere Kraftfuttermengen) noch ein Herbizideinsatz erfolgt. Im Gegenteil wird dadurch die bessere und ausgewogenere Verteilung des auf der Alm anfallenden Wirtschaftsdüngers erreicht.

Durch die Planierung und Schaffung von maschinell pflege- und düngerbaren Weideflächen soll nachhaltig für ausreichendes Futterangebot gesorgt werden, wobei durch die Schaffung von mehreren Weidekoppeln und den dazu gehörigen Tränkestellen eine Überweidung gewisser Futterflächen vermieden und ein weiteres Voranschreiten der Verbuschung durch Zwergsträucher hintan gehalten werden soll.

In Summe zielen alle Maßnahmen auf eine Erhaltung einer ökologisch nachhaltigen Almwirtschaft ab. Es erfolgt nur die Nutzung des natürlichen Ertragspotentials dieser Flächen ohne höheren Aufwand von Betriebsmitteln wie Handelsdünger und Herbizide.

Ad Frage f)

Die projektgemäße Bewirtschaftung steht nicht im Widerspruch zu einer vorwiegend naturnahen, von der Almwirtschaft dominierten land- und forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Es wurde kein Ödland zu Weideflächen kultiviert oder Almweideflächen zu intensiven Mähwiesen umgewandelt, wodurch sich das Landschaftsbild unter Umständen verändern würde. Seit Menschengedenken bestehende almwirtschaftlich genutzte Flächen wurden einer zeitgemäßen Bewirtschaftung, welche wie bisher ökologisch nachhaltig und naturnah erfolgt, zugänglich gemacht.

Man kann nur dann von einer Almwirtschaft dominierenden land- und forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft sprechen, wenn Almweiden in überwiegendem Ausmaß vorhanden sind. Überwiegend durch Zwergsträucher verbuschte Flächen dienen nicht als Basis für eine nachhaltige Almbewirtschaftung, da das nötige Futterangebot für einen Almbetrieb fehlen würde.

Das starke Fortschreiten der Verbuschung der ehemaligen Almweideflächen durch Zwergsträucher konnte durch Koppelwirtschaft alleine nicht mehr hintan gehalten werden. Für ein traditionelles Schwenden von Hand fehlen die Arbeitskräfte und wäre dies auch langfristig zu kostenintensiv. Es bot sich die Schaffung von maschinell pflege- und düngerbaren Flächen im Bereich des neuen Almweges und der bestehenden Schipisten ideal an.

Die projektgemäße Bewirtschaftung liefert einen Beitrag zur Erhaltung von Almweideflächen, damit zur Erhaltung einer zeitgemäßen und naturnahen Almwirtschaft und ist im Sinne der Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal.“

2.8.2. Der Umweltsenat legte dem Amtssachverständigen für Sportstättenbau folgende Fragestellungen vor:

a) Im bekämpften Bescheid wird zur Abgrenzung des maßgeblichen Schigebietes folgendes ausgeführt:

„Die Begrenzung eines Schigebietes wird in der Fußnote 1a zu Ziffer 12 Anhang 1 UVP-G 2000 einerseits morphologisch nach Talräumen und andererseits nach Einzugsgebieten von Fließgewässern vorgenommen (siehe oben). Seitens des Amtssachverständigen für Sportstättenbau wurde anhand dieser Definition das Schigebiet mittels einer Ellipse in einem Plan eingezeichnet, die alle Schilifte und Pisten im Bereich Hochkrimml und einen Teil der Schilifte und Pisten im Bereich Königsleiten umfasst. Dem gegenüber wurde seitens der Hochkrimmler Seilbahnen Gesellschaft mbH das Schigebiet – nach fachlichen Ausführungen zu den Wassereinzugsgebieten und Talräumen – mit den Liften und Schipisten im Bereich Hochkrimml abgegrenzt.“

Welche Grenzziehung ist für das maßgebliche Schigebiet unter Berücksichtigung von Fußnote 1a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zugrunde zu legen?

b) Liegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2004, Zl. 03-402/6/323/2-2004 genehmigten Pistenneubauten (Schiabfahrt, Parkplätze und Steilhangumfahrung Sonnwendkopf-Talstation) im verfahrensgegenständlichen Schigebiet? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

c) In der erstinstanzlichen gutachterlichen Stellungnahme vom 28.11.2006 wurde festgestellt, dass sich erhebliche Geländekorrekturen im Bereich der bestehenden und gewidmeten Schipisten befänden. Im Rahmen dieser Arbeiten seien auf den bestehenden Schipisten Geländeänderungen, Massenausgleiche sowie das teilweise Entfernen der vorhandenen Bodenvegetation in einem erheblichen Ausmaß durchgeführt, jedoch keine neuen Schipisten und Schiflächen über das bestehende Ausmaß der Widmung hinaus errichtet worden.

cc) In welcher Weise wurden die bestehenden Pistenflächen konkret durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen verändert? Wie groß sind die betroffenen Pistenflächen, auf denen diese Veränderungen vorgenommen worden sind? Ergeben sich daraus Konsequenzen für die Pistenerhaltung und -

betreuung bzw. für die Nutzung im Rahmen des Schibetriebs? Wenn ja, welche bzw. in welchem Ausmaß?

dd) Der Umweltsenat hat in seiner Berufung auf der Grundlage der von Dipl.Ing. Fally durchgeführten Vermessung ausgeführt, dass es durch die gesetzten

Maßnahmen des Almverbesserungskonzepts zu einer Abrundung der bis jetzt unregelmäßigen Pistenführung, Entschärfung von Pistenrändern und de facto zur Schaffung neuer Pistenflächen im Ausmaß von ca. 5,2 ha gekommen sei. Kann angesichts der zwischenzeitlich von den Verfahrensparteien vorgelegten Stellungnahmen die seinerzeitige fachliche Beurteilung aufrechterhalten werden bzw. in welchem Flächenausmaß ist es durch die in das Feststellungsverfahren einbezogenen Vorhaben zu Erweiterungen der Schipistenflächen gekommen?

d) In der erstinstanzlichen Stellungnahme vom 28.11.2006 wurde ausgeführt, dass Entwässerungsmaßnahmen innerhalb der Pistenbereiche aber auch neben diesen lokalisiert worden seien. Stehen einzelne Maßnahmen (Entwässerungsmaßnahmen, Wegebau, Verbreiterung von Pistenrändern etc.) in einem räumlichen und kausalen bzw. funktionalen Zusammenhang mit bereits bestehenden Schipisten (sodass sie eine Vergrößerung der Pistenflächen bewirken) bzw. mit allenfalls neu entstehenden Pisten? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

e) Werden mittels der in das Feststellungsverfahren einbezogenen Beschneiungsanlagen andere als bereits bisher bestehende Pistenflächen beschneit? Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Der Amtssachverständige für Sportstättenbau übermittelte mit Schreiben vom 09.07.2007 nachstehende gutachterliche Stellungnahme, der Planunterlagen und Fotodokumentationen beigelegt waren:

„Ad Frage a)

Die Abgrenzungsumschreibungen umfassen das Schigebiet Königsleiten auf Salzburger und einen Teil des Schigebietes Hochkrimml auf unmittelbar angrenzender Tiroler Seite sowie das Schigebiet Hochkrimml (Gerlosplatte), welches im Betrachtungsraum eines Talraumes und auch als Wassereinzugsgebiet von Fließgewässern zu beurteilen ist. Diese Betrachtungsweise wurde auch bei der Beurteilung des Zusammenschlusses zwischen Gerlosplatte und Königsleiten angewandt, wobei ursprünglich von der Landesumweltsenatschafft Salzburg dieser Zusammenhang als Neuerschließung beurteilt wurde. Erst aufgrund

einer intensiven Diskussion hat man sich auf Sachverständigenebene darauf geeinigt, das ein räumlicher Zusammenhang zwischen der Gerlosplatte und dem Schigebiet Königsleiten eindeutig gegeben ist. Darüber hinaus wurden der Bereich Schigebiet Gerlos bzw. andere Schigebiete im Zillertal, welche zwar im Kartenverbund miteinander geregelt sind, naturräumlich nicht mehr diesem Talraum zugeordnet. Eine räumliche Abgrenzung zwischen den Bereichen Hochkrimml (Gerlosplatte) und dem Schigebiet Königsleiten ist aus fachlicher Sicht in dieser Form nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar.

Ad Frage b)

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 15.10.2002 und vom 21.10.2004 genehmigten Pistenneubauten liegen im verfahrensgegenständlichen Schigebiet. Diese bewilligten Flächen beinhalten eine Größe von ca. 8,6 ha.

Ad Frage c)

Zur Frage c) kann allgemein festgehalten werden, dass durch das Amt der Salzburger Landesregierung im Jahr 2006 und 2007 eine digitale Vermessung der tatsächlichen Schipistenflächen in Auftrag gegeben wurde, welche nun mit den vorhandenen Widmungen verglichen werden kann. Dabei stellte sich heraus, dass die gewidmeten Pistenflächen mit den tatsächlich genutzten Pistenflächen im Wesentlichen übereinstimmen. Die möglichen Abweichungen sind durch die früher verwendeten ungenauen Planungsgrundlagen (DKM – digitaler Katasterplan) und den Umstand, dass baumfreie Bereiche je nach Schneelage präpariert werden bedingt.

Ad Frage cc)

Die betroffenen Pistenflächen befinden sich zwischen der Bergstation der DSB Larmachkopfbahn sowie der Bergstation des DSB Königsleiten. Die betroffenen Pistenflächen sind ca. 1 km lang und zwischen ca. 30 und 80 m breit. Auf diesen Flächen wurde die bestehende Schipiste großflächig modelliert und zu einem ebenflächigen Gelände gestaltet. Als Konsequenzen für die Pistenerhaltung und Betreuung ergibt sich dadurch, dass mit wesentlich weniger Schnee (Natur- oder Kunstschnee) der Schibetrieb gestartet und aufrechterhalten werden kann. Auch die Präparierung der Pistenflächen ist aufgrund der nunmehrigen Ebenflächigkeit des Geländes wesentlich einfacher und rascher durchzuführen. Konkret kann mit wesentlich weniger Wasser und weniger Energieaufwand die Pistenfläche beschneit und in Betrieb genommen werden. Auch das in diesem Bereich teilweise vorhandene Quergefälle wurde reduziert und für den laufenden Schibetrieb optimiert. Im unteren Bereich der Schiabfahrt nach Königsleiten wurde neben Entwässerungsmaßnahmen auch ein Pistenumbau mit einer Größe von ca. 2 ha vorgenommen. Diese Fläche geht um ca. 1 ha über die bestehende Flächenwidmung hinaus, sie wurde jedoch vorher als Schiabfahrtpiste verwendet und bei entsprechender Schneelage präpariert.

Ad Frage dd)

Die im Rahmen der Begehung und der dazu gehörenden Fotodokumentation dargelegten Pistensanierungen entsprechen von der Größe her der durchgeführten Vermessung von Dipl.Ing. Fally. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch um bereits bestehende und gewidmete Schifflächen, die nicht zusätzlich errichtet wurden.

Im Bereich der bestehenden Schipisten wurden wie bereits in der erstinstanzlichen Stellungnahme festgestellt, großflächige Gelände Korrekturen und Nivellierungen durchgeführt, die im Regelfall vom Aufwand her einem Pistenneubau entsprechen. Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass auf einer Fläche von sieben bis acht Hektar gewidmete Pistenflächen völlig umgebaut und neu für einen optimalen Beschneigungs- und Pistenpflegebetrieb gestaltet wurden. Die dabei angewandte Bauweise entspricht nicht dem Standard, welche im Bundesland Salzburg für die Errichtung von Schipisten gefordert wird. Es wurde die vorhandene Vegetation nicht wieder verwendet und es gibt deutliche Mängel bei den erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen und bei Begrünungszustand der überarbeiteten Flächen.

Ad Frage d)

Zu Frage d) kann festgehalten werden, dass außerhalb der bestehenden Pistenflächen keine Maßnahmen gesetzt wurden, die in einem räumlichen und kausalen Zusammenhang mit bereits bestehenden Schipisten stehen.

Ad Frage e)

Bei der geplanten Erweiterung der Beschneigungsanlagen werden keine über das bisherige Ausmaß der bestehenden Pistenflächen hinaus beschneit.

Allgemeine Feststellung:

Ingesamt wurden im verfahrensgegenständlichen Schigebiet folgende Pistenumbaumaßnahmen getätigt:

- * Ca. 8,6 ha Pistenumbau bewilligt für Zusammenschluss Gerlosplatte – Königsleiten (Zustand ohne Mängel)
- * Ca. 0,5 ha über Bewilligung hinaus im Bereich Gerlosplatte bei der Errichtung des Zusammenschlusses (oberer rechte Seite bergwärts betrachtet) (Zustand ohne Mängel)
- * Ca. 7,8 ha Schipistenumbau im Bereich Königsleiten unter dem Titel „Almverbesserungsmaßnahmen“ (Zustand mangelhaft) * Ca. 1,5 – 2 ha Schipistenumbau bewilligt im Schigebiet Königsleiten auf Tiroler Seite (im Bau)

Derzeit läuft ein Bewilligungsverfahren (UVP-Feststellungsantrag) über weitere ca. 8,6 ha Schipistenumbau im Bereich der Gerlosplatte – Hochkrimml.

Bei bestehenden Pisten sind nicht die Flächenwidmung und der Bestand ausschlaggebend für eine Beurteilung, sondern die ökologische Qualität der betroffenen Flächen. Es gibt bestehende Pistenflächen, die eine sehr gute ökologische Qualität (Bewuchs, Artenvielfalt, Wasserrückhaltevermögen usw.) aufweisen. Auch beim Pistenbau sind mehrere Qualitätsstufen denkbar, wobei im Bundesland Salzburg beispielsweise eine sehr sorgfältige landschaftsschonende Bauweise (z.B. mit Bergung und Wiederverwendung der vorhandenen Vegetation) verlangt wird. Es werden Baumaßnahmen und ökologische Begleitplanungen und ökologische Bauaufsichten gefordert und im Regelfall umgesetzt, damit negative Beeinträchtigungen möglichst minimiert werden. Beim Umbau der bestehenden Schipisten im Bereich Königsleiten unter deren Titel „Almverbesserungsmaßnahmen“ werden diese Kriterien nicht erfüllt.“

2.8.3. Der Umweltsenat holte überdies ein Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Beurteilung allfälliger Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaft“ ein.

2.9. Der Umweltsenat übermittelte mit Schreiben vom 27.08.2007 bzw. vom 19.09.2007 den Verfahrensparteien die Gutachten des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft, des Amtssachverständigen für Sportstättenbau und des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Stellungnahme.

2.9.1. Die Gerlospass-Königsleiten-Bergbahngesellschaft mbH und die Hochkrimmler Seilbahngesellschaft mbH erstatteten dazu mit Schreiben vom 12.09.2007 eine Stellungnahme, der weitere Fotodokumentationen und ein von Dipl.Ing. Gabriele Hofmann, Projekt GmbH, Techn. Büro für Landschaftsplanung, erstellter Übersichtslageplan betreffend Relevanzraumabgrenzung angeschlossen war. Zusammenfassend wurde ausgeführt:

- * Die Abgrenzungsumschreibung des Sachverständigen für Sportstättenbau könne in keiner Weise überzeugen und genüge auch nicht den gesetzlichen Anforderungen der Fußnote 1a zu Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

Ein Sachverständiger für Sportstättenbau sei nicht berufen, Aussagen zu Gebietsabgrenzungen nach morphologischen Parametern abzugeben. Das sei Sache des Naturschutzsachverständigen. Die abschließende Stellungnahme des „Sachverständigen“ für Sportstättenbau, wonach eine räumliche Abgrenzung zwischen den Bereichen Hochkrimml (Gerlosplatte) und Schigebiet Königsleiten aus fachlicher Sicht in dieser Form nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar sei, lasse sich nicht aufrecht erhalten. Die in der eigenen Stellungnahme hingegen ausführlich begründete Schigebietsabgrenzung sei im beigelegten Übersichtslageplan dokumentiert.

Es werde auch unter Hinweis auf frühere Stellungnahmen daran erinnert, dass beim bereits abgehandelten Liftzusammenschluss Hochkrimml-Königsleiten im Schigebiet Hochkrimml bloß 4,81 ha und im Schigebiet Königsleiten nur 3,44 ha Flächen in Anspruch genommen worden seien, die jeweils gesondert zu beurteilen wären.

- * Der sich aus den Almverbesserungsmaßnahmen ergebende positive Nebeneffekt für die Schipisten schade nicht, weil die bestehenden Pisten in ihrem Erscheinungsbild nicht so erheblich verändert worden seien, dass man im Hinblick auf den verordneten Schutzzweck der Sache nach einen Pistenneubau annehmen müsse. Ein Pistenneubau auf bestehenden Pisten könne nur bei solchen Eingriffen angenommen werden, die eine

qualitative Änderung der bisherigen Nutzungsstruktur zur Folge hätten, wenn etwa eine Almweide in eine Piste umgewandelt würde und ihren Charakter als Weide verlöre. Eine solche erhebliche Veränderung der bisherigen Nutzungsstruktur könne der Naturschutzsachverständige nicht erkennen, vielmehr hätte er ausgeführt, dass der für das Landschaftsschutzgebiet festgelegte Schutzzweck nicht beeinträchtigt werde, und zwar weder im Bereich bestehender Pisten noch außerhalb solcher Bereiche. Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Sportstättenbau vom 28.11.2006 sei zu folgern, dass kein Pistenneubau unterstellt werden könne, zumal die betroffenen Bereiche bereits in den 70er Jahren „planiert“ worden seien.

- Die im Jahr 2004 getätigte Flächeninanspruchnahme von 0,5 ha für die Steilhangumfahrung der Sonwendkopf-Talstation sei nicht ohne Bewilligung vorgenommen worden, vielmehr liege dafür der Naturschutzbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2004, Zl. 03-402/6/323/2-2004, vor.
- Die Flächenangaben des schisporttechnischen Sachverständigen, wonach 7,8 ha Schipistenumbau im Bereich Königsleiten unter dem Titel „Almverbesserungsmaßnahmen“ mangelhaft durchgeführt worden seien, würden sowohl was das Flächenausmaß als auch den Gegenstand der Maßnahme betreffe, ausdrücklich bestritten. Nicht einmal der Berufungswerber spreche von einem Pistenumbau in diesem Ausmaß, sondern argumentiere mit 5,2 ha. Die vom Sachverständigen vorgelegte Fotodokumentation sei ganz offenkundig kurz nach Fertigstellung der Almverbesserungsmaßnahmen aufgenommen worden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Begrünungsmaßnahmen noch nicht gegriffen hätten. Die angeschlossene Fotodokumentation, aufgenommen am 31.08.2007 mache ersichtlich, dass die behandelten Bereiche mustergültig begrünt worden seien.

2.9.2. Per e-mail vom 13.09.2007 teilte Anton Kaserer mit, dass

- den Gutachten der Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft und Naturschutz vollinhaltlich beigeprüftet werde und
- dem Gutachten des Amtssachverständigen für Sportstättenbau unter Hinweis auf die Argumente der Seilbahngesellschaften entgegen getreten werde.

2.9.3 Der Berufungswerber nahm mit Schreiben vom 09.10.2007 – unter Anschluss weiterer Unterlagen – zusammengefasst wie folgt Stellung:

- Das Gutachten des Amtssachverständigen für Sportstättenbau bestätige das Berufungsvorbringen durch die Feststellung, dass die durchgeführten „Almverbesserungsmaßnahmen“ bezogen auf Aufwand und Wirkung bzw. Funktion einem Pistenneubau entsprächen, und zwar im Ausmaß von 7 bis 8 ha allein auf bestehenden Schipisten. Dies unterstütze die Ansicht der Berufungswerberin, dass auch geländeverändernde Maßnahmen auf bereits gewidmeten Schipistenflächen einem Schipistenneubau gleichkommen und insofern eine UVP-Pflicht auslösen können, abhängig von der ökologischen Qualität (Bewuchs, Artenvielfalt, Wasserrückhaltevermögen) und der Eingriffsintensität der Maßnahme bzw. Bauweise. Im konkreten Fall handle es sich um einen Pistenneubau von 7 bis 8 ha im Landschaftsschutzgebiet und unterliege damit dem UVP-G 2000. Ob hier neue Pistenflächen geschaffen worden wären, wie durch die Vermessungen von Dipl.Ing. Fally auf einer Fläche von 5,2 ha belegt werde, wäre ebenso zu hinterfragen, wie die Angabe des sporttechnischen Amtssachverständigen, wonach lediglich ca. 1 ha neue Pisten (außerhalb des gewidmeten Gebietes) errichtet worden seien.
- Nach der vom Umweltsenat in Auftrag gegebenen Vermessung der dem Projekt zugrunde liegenden Pläne, die die einzige bislang durchgeführte Vermessung durch einen Ziviltechniker sei, handle es sich um Geländeveränderungen (inklusive Entwässerungsmaßnahmen) im Ausmaß von 47,6 ha.
- Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen seien aufgrund eines formal und inhaltlich mangelhaften Gutachtens naturschutzrechtlich bewilligt worden. Diese Bewilligung wäre nur möglich gewesen, da der Gutachter die Maßnahme als das Landschaftsbild und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigend beurteilt habe. Derselbe Gutachter würde aber nun die Frage der Beeinträchtigung des Schutzzwecks (also dasselbe Beweisthema wie im Naturschutzverfahren) jedenfalls gleich beurteilen, um seinem ersten Gutachten nicht selber zu widersprechen. Die Befassung des konkreten Gutachters zu den offenen Naturschutzfragen werde daher vom Berufungswerber abgelehnt, da hier ganz offensichtlich eine inhaltliche Unabhängigkeit und Objektivität nicht mehr bestehen könne.
- Der Gutachter komme zum Schluss, dass dieser Schutzzweck durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt würde und begründe das lapidar mit einem Satz, dass diese Maßnahmen eine sowohl ökonomisch als auch ökologisch orientierte Almbewirtschaftung sicherstellen sollen und im Almbereich nicht außergewöhnlich seien. Weder die Tatsache, dass die Maßnahmen die Almbewirtschaftung

sicherstellen sollen, noch die Aussage, dass sie im Almbereich nicht außergewöhnlich seien, würden irgendetwas über die Auswirkungen auf die landschaftliche Schönheit und Naturnähe des Gebietes aussagen, worauf aber der Schutzzweck abstelle. Der Gutachter stelle auf Tatbestände ab, die nicht Inhalt der Landschaftsschutzverordnung seien. Der Berufungswerber stelle in Abrede, dass es sich hier um Maßnahmen handle, die einer ökologischen Almbewirtschaftung dienen würden. Vielmehr sei eine naturnahe Almkulturlandschaft in eine Sport- und Schipiste umgewandelt worden im Ausmaß von 7 bis 8 ha (laut schisporttechnischen Amtssachverständigen), nach den Vermessungen von DI Fally im Ausmaß von zumindest 20 ha.

- Das Almwirtschaftskonzept führe zu einem Verlust des vorhandenen Artenmosaiks, das charakteristisch für die Naturnähe sei. In diesem Zusammenhang werde auf die beigelegte Vegetationserhebung des Ingenieurbüros für Naturraum-Analyse und Naturgefahren-Management für den Almweg verwiesen, welche (in demselben Landschaftsraum) dasselbe Almgebiet betreffe, ja sogar z.T. flächengleich mit dem anhängigen Projekt sei. Aus dieser gingen unterschiedliche Lebensraumtypen wie alpine Zwergstrauchvegetation, alpine Rasengesellschaft (Bürstlingsrasen) und vernässte Bereiche hervor. Die vorgefundene Pflanzenartenzusammensetzung würde erneut die Naturnähe des Gebietes (Alpenrose, Alpenglöckchen, Enzianarten u. ä.) dokumentieren.
- Die Gründe für die Umsetzung des geförderten Almwirtschaftskonzepts würden vom almwirtschaftlichen ASV nochmals aufgezeigt und die bisherige Argumentation der Berufungswerberin bestätigen, dass dieses Konzept eine völlige Änderung des Natur- und Landschaftsraumes bewirke. Die Methoden der Grünlandwirtschaft im Flachland (Koppelwirtschaft, Düngung, maschinelles Mähen der Wiesen verbunden mit dem Entfernen von charakteristischen Landschaftselementen) würden in die Gebirgslandschaft übertragen werden. Das führe unbestritten zu einer Steigerung des Viehbesatzes und einer Ertragssteigerung. Dies wiederum bewirke eine wesentliche Änderung des Erscheinungsbildes der Alm. Soll diese Grünlandwirtschaft im Almgebiet nachhaltig möglich sein, bedürfe es eines vermehrten Produktionseinsatzes wie Düngemittel und intensives Mähen. Resultat könne somit nur eine Intensivierung sein (wofür auch der zum Einsatz gebrachte Kunstdünger spreche). Es dränge sich die Frage auf, warum die Fördermittel (inkl. EU-Gelder) nicht für den Erhalt einer traditionellen Almwirtschaft ausbezahlt worden seien. Überdies sei die Förderung für das „Almerhaltungskonzept“ von jener Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ausbezahlt worden, der auch der befragte Gutachter angehöre und müsse dessen Objektivität daher ebenfalls in Frage gestellt werden.

Per e-mail vom 22.10.2007 reichte die Berufungswerberin eine ergänzende Stellungnahme von apl.Prof. Dr. Helmut Hoffmann vom Lehrstuhl für Wirtschaftslehre des Landbaues der TU München zu den Ausführungen des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft nach, in der folgendes ausgeführt wurde.

- Die im Amtsgutachten angegebenen Auftriebszahlen würden erheblich von den Daten der Planungsunterlagen abweichen. Gehe man von den Daten in der Stellungnahme des Amtssachverständigen aus, so sei in Anbetracht der Almfläche und ihrer Vegetationszusammensetzung, der Höhenlage und der angestrebten Dauer der Weideperiode von 120 Tagen eine intensive Almbewirtschaftung erforderlich, um den Viehbestand von knapp 190 RGVE (derzeitiger Stand) mit Weidefutter zu versorgen (Besatzdichte von knapp 1 RGVE pro ha Almfutterfläche). Die aufgeführte Entwicklung der Auftriebszahlen seit 1999 zeige einen Anstieg der Zahl der RGVE um mehr als 10%.
- Im der Berufung angeschlossenen Privatgutachten habe man die Futtererträge ausdrücklich konservativ abgeschätzt. Aufgrund der hohen relativen Ertragsschwankungen von extensiv genutzten Grünlandbeständen sei eine genauere Aufwuchsschätzung grundsätzlich nicht möglich. Für eine exaktere Schätzung wären entweder aufwändige Ertragsmessungen oder eine indirekte Schätzung über die Futteraufnahme vorzunehmen.
- Wenn es durch den Schipistenbau tatsächlich zu einer Konzentration des Viehs auf den Pisten gekommen sei, würden auch die neu meliorierten Flächen vom Vieh bevorzugt werden. Dies bedeute, dass die nicht verbesserten Almflächen noch spärlicher genutzt und Borstgrasen und Zwergstrauchheiden weiter zunehmen würden.
- Der Pflegeschnitt in höheren Lagen und die Ausbringung von organischem Dünger auf diesen Flächen würden eindeutig Intensivierungsmaßnahmen darstellen.
- In der Stellungnahme werde bestätigt, dass durch die durchgeführten Maßnahmen die Ertragsfähigkeit der Flächen ansteige. Unabhängig davon, ob das erhöhte Ertragspotential durch einen erhöhten Viehbesatz bei konstanter Weidedauer oder einen konstanten Viehbesatz bei verlängerter Weidedauer ausgeschöpft werde, erhöhe sich in jedem Fall die Nutzungsintensität der Fläche.

- Der Ersatz von Grundfutter durch Kraftfutter verbessere die Nährstoffbilanz. Allerdings könne dies nur durch eine intensivere Grünlandbewirtschaftung erreicht werden.
- Bei Annahme von abnehmenden Grenzerträgen des organischen Düngereinsatzes führe eine gleichmäßigere Verteilung zu einem insgesamt höheren Aufwuchs. Die Einteilung der Weidefläche in mehrere Koppeln ermögliche ein intensiveres Weidemanagement.
- Es stelle sich grundsätzlich die Frage, ob eine nachhaltige Almbewirtschaftung solch großflächige Meliorationsmaßnahmen (Entwässerung, Geländekupierung) erfordere.
- Zusammenfassend bleibe festzuhalten, dass sich durch die durchgeführten Maßnahmen der Umfang und der Ertrag der Almfutterfläche (Pflugeschnitt / maschinelles Schwenden / gleichmäßige organische Düngung), der Umfang der befahrbaren und maschinell nutzbaren Fläche (Kupierung, Wegebau) und damit auch das Ertragspotential erhöhen würden.
- Das zunehmende Futterangebot werde über einen steigenden Viehbesatz in Verbindung mit einer verlängerten Weideperiode genutzt.
- Es stelle sich die Frage, ob nicht der schon in der Ausgangssituation bestehende, sehr hohe Viehbesatz eine Intensivierung der Futterwirtschaft notwendig gemacht habe.

Die Berufungswerberin übermittelte ferner per e-mail vom 31.10.2007 ein ausführliches „naturschutzfachliches Gutachten“ von Ass.Prof. Dr. Thomas Wrбка, Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie der Universität Wien.

3. Der Umweltsenat hat erwogen:

3.1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

3.1.1. Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 3.5.2002, Zl. 20505-110/37/105-2002, wurde festgestellt, dass für die beabsichtigte Änderung (Erweiterung) der Schigebiete Hochkrimml und Königsleiten zum Zweck des Zusammenschlusses beider Schigebiete keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und die Tatbestände des Anhanges 1 Z 12 Spalte 3 lit. c, Z. 46 Spalte 3 lit. f sowie Z. 21 Spalte 3 lit. b des UVP-G 2000 nicht erfüllt werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 15.10.2002, Zl. 03/253-3653/37-2002, wurde der Hochkrimmler-Seilbahnen-GmbH und der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahnen-GmbH unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, Bedingungen und Ersatzmaßnahmen die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Zusammenschluss der Schigebiete Königsleiten und Hochkrimml in den Landschaftsschutzgebieten "Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal" und "Wildgerlostal-Krimmler-Achental-Oberes und Unteres Sulzbachtal" (nunmehr "Oberpinzgauer Nationalparkvorfeld") in Form folgender Maßnahmen erteilt:

- Errichtung einer kuppelbaren 8-er Kabinenbahn – Sonwendkopfbahn
- Errichtung einer kuppelbaren 8-er Sesselbahn mit Wetterschutzhaube – Plattenkogelexpress II
- Errichtung von Verbindungsabfahrten Hochkrimml und Königsleiten
- Errichtung eines Pkw-Parkplatzes für 237 Pkw´s
- Errichtung eines Busparkplatzes für 12 Busse
- Errichtung eines Erweiterungsbaus der Beschneiungsanlage Gerlospass-Königsleiten sowie
- Verrohrung eines Abschnittes des Hollenzerbaches auf eine Länge von 92 m, die Verlegung und der Neubau von Bächen im Bereich der Schipisten und der Talstation sowie die Verlegung der bestehenden Zufahrtsstraße incl. der Errichtung eines Tunnelbauwerkes.

3.1.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2004, Zl. 03-402/6/323/2-2004, wurde der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahnen-GmbH, in Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2002, Zl. 03- 402/6/85/17-2002, die Bewilligung zur dauernden Rodung auf den Grundstücken Nr. 27/4 und 27/3 und 28/3, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau, im Ausmaß von 26.266 m² und zur vorübergehenden Rodung auf den Grundstücken Nr. 27/4 und 27/3 im Ausmaß von 2.261 m² zum Zweck der Errichtung von Parkplätzen und Schiabfahrten zur Schiverbindung Königsleiten-Krimml sowie einer Steilhangumfahrung im Bereich „Sonwendkopf-Talstation“ erteilt.

3.1.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 03.07.2003, Zl. 03/253-3878/12-2003, wurde der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahnen-GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Alpsweges "Bruckeck-Hochleger" im Landschaftsschutzgebiet "Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal" unter der Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Auflagen und Bedingungen sowie im Wege der "Ausgleichsregelung" gemäß § 51 des Salzburger Naturschutzgesetzes erteilt.

3.1.4. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 28.01.2005, Zl. 03/253-4333/6-2005, wurde der Hochkrimmler-Seilbahnen-GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Beschneigungsanlage „Bauabschnitt 01, Abfahrt Plattenkogel, Sektion 1“ im Gemeindegebiet von Wald im Pinzgau unter bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 08.08.2005, Zl. 03/253-4538/2-2005, bzw. mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 22.9.2006, Zl. 1/01-33.752/114- 2006, wurden der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahnen-GmbH die naturschutzrechtliche bzw. die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Beschneigungsanlage für die Abfahrten 1, 1a, 3 und 4, Gemeinde Wald im Pinzgau, unter bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Laut bekämpftem Bescheid wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung der Erweiterung der Beschneigungsanlage, Speicherteich Müllachalm, Gemeinde Wald im Pinzgau, mit Schreiben vom 22.9.2006 und 19.10.2006, Zl. 03/253-4538/4 und 03/253-4538/9, beantragt und ist nach Aktenlage dazu auch eine Verhandlung im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens (Verhandlungsschrift vom 17.10.2006, Zl. 1/01-33.752/-2006) durchgeführt worden.

Laut dem vom Amtssachverständigen für Sportstättenbau im Berufungsverfahren vorgelegten Gutachten erfolgen keine über das bisherige Ausmaß der bestehenden Pistenflächen hinausgehenden Beschneigungen.

3.1.5. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.7.2005, Zl. 03/253-4550/5-2005, wurde Herrn Anton Kaserer die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Realisierung eines Almerhaltungskonzeptes für die Bruckeckalm im Gemeindegebiet Wald im Pinzgau, im Landschaftsschutzgebiet "Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal", unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Gemäß Auflagepunkt II.2. sind im Rahmen der Geländekorrektur die bestehende Vegetationsdecke sowie der örtlich vorhandene Humus zu bergen, seitlich zwischen zu lagern und für die unmittelbar anschließende Rekultivierung wieder lagerichtig aufzubringen. Gemäß Auflagepunkt II.4. sind sämtliche im Rahmen der Bautätigkeit verursachten Bodenverwundungen zum jeweils ehest möglichen Zeitpunkt standortgerecht zu rekultivieren. Den der Bewilligung zugrunde gelegten Einreichunterlagen des Projektanten Dipl.-Ing. Dr. Michael Machatschek („Almerhaltungskonzept mit überschlägiger Kostenschätzung“ vom 12.05.2005 und „Almerhaltungsplan zum Almprojekt Bruckeckalm vom 29.05.2005“), ist nachstehender Maßnahmenkatalog zu entnehmen:

Schwenden der zugewachsenen Bereiche (vornehmlich Fichte und –

- Lärche) händisch bzw. maschinell im gesamten Almgebiet und Aufräumen bzw. Abbrennen des Räumgutes aus den Schwendflächen, Punktueller und kleinräumiges Auslichten der randlichen Fichtenbestände zur Verbesserung der Pflanzendecke und des zusätzlichen Futterangebots in Quantität und Qualität im Bereich der Weide,
- Herstellung von Zaunmaterial aus ortsüblichen Gehölzen bzw. Beschaffung von Zaunmaterial, Anschaffung des technischen Zubehörs und Organisieren der Arbeitsschichten,
- Erneuerung und Ergänzung von insgesamt ca. 8000 lfm ein- und weispännigem Weidezaun zur zielgerichteten Unterteilung durch Querzäune und äußere Einzäunung Alm, sowie Neuordnung der gesamten Almweidefläche,
- Geländekorrekturmaßnahmen zur Erleichterung maschineller Pflege- und Mäharbeiten entlang der Schipisten durch die Arbeitsschritte Humusabtrag, Rohplanie bzw. Untergrundversatz und Humusauftragung, sowie die Durchführung von Entsteinungsmaßnahmen,
- Sicherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke durch die Ansaat auf den Verbesserungsflächen und der Pflege dieser Ansaatflächen, Durchführung kleinerer Nachsaaten in den Folgejahren,
- Herstellung von Holzbrunnen (Lärche), Neufassung der Wasserstellen zu den Brunnenränkestellen mittels Schlauch bzw. die schadhlose Abführung des Brunnenabwassers

Die Kosten für die verschiedenen Maßnahmen werden zu gleichen Teilen von den Schipistenbetreibern und dem Almpächter getragen. Im beigelegten Finanzierungsplan sind geschätzte Gesamtkosten in der Höhe von Euro 18.863,- aufgeführt, wobei u.a. folgende Teilposten ausgewiesen werden:

- Geländekorrekturen für einen ha (Humusabtragung, Humuszwischenlagerung, Rohplanie des Unterbodens und Humusauftragung mit dem Bagger):

Euro 2.600,--

- Neuansaat (Saatmaterial für eine Fläche von ca. 1 ha, Handarbeit 1 Manntag Arbeiten):

Euro 656,--

- Entsteinungsarbeiten (Handarbeiten 20 Manntage):

Euro 1.600,--

Im Rahmen einer Detailaufstellung der Almfutterflächen wird festgehalten, dass die geplanten Maßnahmen von ca. 10.000 m² auf Teilflächen der im Lageplan mit der Nr. 18 dargestellten Futterflächen ausgeführt werden.

Laut einem von Dipl.Ing. Dr. Machatschek verfassten – mit der Bezeichnung „Almerhaltungsprojekt Bruckeckalm (zusätzlicher Nachtrag)“ titulierten – Schriftstück vom 27.09.2005 wurde anlässlich einer am 22.09.2005 stattgefundenen Begehung mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten Mag. Fischer-Colbrie und dem Almbewirtschafter Anton Kaserer die weitere Vorgehensweise allgemein vereinbart. Insbesondere werden einzelne Positionen 1 bis 8 angeführt, wo Geländekorrekturen durchzuführen seien. Dafür wird ein Gesamtlächenausmaß von 11 ha zuzüglich 2 ha Spielraum für unvorhergesehene Geländekorrekturen angegeben. Weitere Ausführungen betreffen Kommentare zu dem am Osthang der Bruckeckalm (Grst. Nr. 10 und 12/1) beabsichtigten Entwässerungsvorhaben, das unabhängig vom Almerhaltungsprojekt 2005 genehmigt und 2005 oder 2006 begonnen werden solle. Festgehalten wird dazu u.a., dass auch diese Bereiche vom Naturschutzbeauftragten begangen worden seien und aus der Sicht des Naturschutzes bei den Entwässerungs- und dafür notwendigen Geländekorrekturen keine nennenswerten, schützenswerten Biotope betroffen seien. Das Schriftstück ist an Herrn Anton Kaserer adressiert und trägt die Unterschrift von

Dipl.Ing. Dr. Machatschek als Koordinator für Almerhaltungsprojekte der Salzburger Landesregierung.

Nach der von Dipl.Ing. Fally im Auftrag des Berufungswerbers durchgeführten Vermessung beträgt das Flächenausmaß für die Geländekorrekturen bei den Positionen 1 bis 6 und 8 – in einer der Berufung beigelegten Planunterlage rot gekennzeichnet – 206.091 m².

Folgende aus almwirtschaftlicher Sicht relevanten Feststellungen sind zu treffen:

- Die Gesamtalmfäche beträgt 387,12 ha, die tatsächlich beweidete Fläche (Lichtweidefläche) 255 ha und die Almfutterfläche, die sich aus der Lichtweidefläche unter Berücksichtigung der Überschirmung forstlicher Gehölze oder Versteinung usw. berechnet, 185,39 ha.
- Durch die zunehmende Vernässung im Bereich des Unterlegers (Grundalm) verstärkte sich in den letzten Jahren der Weidedruck auf trockenen Standorten, da die Nassstellen vom Vieh immer mehr gemieden wurden. Aufgrund des Schipistenbaus im Mittelleger und auf Hochalm wurden neu begründete Flächen vom Weidevieh stärker angenommen, insbesondere zu Beginn der Weidesaison. Dadurch wuchs das Futter auf den restlichen Flächen aus und wurde vom Weidevieh später nicht mehr abgefressen. Die Folge war ein Zunehmen einer Borstgras-Zwergstrauchvegetation. Die Weidedauer der sonstigen Rinder auf der Hochalm und Mittelleger verkürzte sich von früher 130 Tagen auf 115 bis 120 Tage. Auf der Grundalm, wo sich bei annähernd gleich bleibendem Viehbesatz (56 bis 60 Milchkühe) der Weidedruck besonders im Herbst verstärkte, konnte dies durch stärkeren Einsatz von Kraftfutter zum Teil kompensiert werden. Im Durchschnitt wurden die Tiere in den letzten Jahren zwischen 110 und 120 Tagen gealpt.
- Auf den planierten und neu eingesäten Flächen ist nur von einem Pflegeschnitt auszugehen. Es ist nicht vorgesehen, diese Flächen in Mähwiesen umzuwandeln.
- Es wird nur Wirtschaftsdünger, der auf der Grundalm anfällt, eingesetzt.
- In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt 60 Milchkühe und an sonstigen Rindern (Galkühe und Jungrinder) durchschnittlich 113 RGVE (das entspricht ca. 160 – 170 Stk. Rinder) gealpt.
- Die Ertragszunahme in der Grundalm (Unterleger) soll den festgestellten Weidedruck vermindern und mehr Grundfutter für Milchvieh liefern. Eine Erhöhung des Milchviehbestandes ist nicht geplant. Das zusätzliche Futterangebot im Bereich Mittel- und Hochalm soll durch die Steigerung des Viehbesatzes von durchschnittlich 111,5 RGVE auf ca. 128 RGVE, das sind ca. 15 %, und durch die Verlängerung der Weidedauer auf das frühere Ausmaß von 120 – 130 Tagen verwertet werden.
- Es ist davon auszugehen, dass durch die im Rahmen des Almerhaltungsprojektes gesetzten Maßnahmen (Wirtschaftsdüngerausbringung, neue Beweidungsorganisation) langfristig gesehen einer

Nährstoffanreicherung auf den Flächen der Grundalm und einem Nährstoffmangel auf der Hochalm vorgebeugt wird. In Summe ergibt sich auf die gesamte bewirtschaftete Almfläche betrachtet kein größerer Nährstoffeintrag. Durch das Vorhandensein von mehr und besserem Grundfutter wird Kraftfutter eingespart und damit der Nährstoffeintrag geringfügig reduziert. Weiters erfolgt eine bessere Verteilung des anfallenden Wirtschaftsdüngers, um Nährstoffanreicherungen langfristig zu verhindern. Durch die Aufbringung des Wirtschaftsdüngers auf der Hochalm wird auch die Bildung eines stabilen, artenreichen Weiderasens auf der Hochalm unterstützt.

3.1.6. Der Bezirksnaturschutzbeauftragte Mag. Fischer-Colbrie führte in seiner Stellungnahme vom 02.06.2006 betreffend Entwässerungsmaßnahmen auf der Bruckeckalm aus, dass er eine naturschutzrechtliche Bewilligung im Wege einer Interessensabwägung für eine denkbare weitere Vorgehensweise hält. Mit Schreiben vom 10.07.2006 teilte er mit, dass er keinen Einwand gegen die Erteilung einer wasser- sowie naturschutzrechtlichen Bewilligung „zweckmäßiger Weise in einem Bescheid im „Huckepack-Verfahren“ erhebt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.7.2006, Zl. 03 402/6/477/1-2006, wurde Herrn Anton Kaserer die dauernde Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr. 12/1, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau auf einer Gesamtfläche von 5000 m² für Entwässerungsmaßnahmen zur Almerhaltung in der Gemeinde Wald im Pinzgau erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, wurde Herrn Anton Kaserer die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 12/1 und 10, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau entsprechend den von Dipl.-Ing. Dr. Michael Machatschek erstellten Projekts- und Planunterlagen, bestehend aus

- Projekt Entwässerungsmaßnahmen Bruckeckalm
- Kartierung der Entwässerungsflächen
- Luftbildübersicht
- Ergänzende Luftbildübersicht

unter bestimmten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Folgende Maßnahmen werden aufgelistet:

- Entwässerungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 12/1 und 10, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau
- Wiederherstellung der Entwässerungsanlagen im Bereich des Grundstücks Nr. 10, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau
- Planierungsarbeiten im Projektsgebiet

Laut der der Bewilligung zugrunde gelegten Einreichunterlage des Projektanten („Projekt Entwässerungsmaßnahmen Bruckeckalm zur wasser- und naturschutzrechtlichen Einreichung“) vom 22.01.2006 ist, um eine Stabilisierung des gesamten Osthangs bis zum bewaldeten Steilabfall zur Salzach in die Wege zu leiten, der gesamte Einzugsbereich einer schadlosen Wasserableitung zu unterziehen. Die Maßnahmen betreffen laut der weiteren Einreichunterlage des Projektanten („Kartierung der Entwässerungsflächen im Rahmen des Projektes Entwässerungsmaßnahmen Bruckeckalm zur wasser- und naturschutzrechtlichen Einreichung“) vom 22.05.2006 demnach

- die Erfassung austretender Wässer vom steilen Ober- bis zum Mitterhang in Form von Künetten
- ihre gebündelte Abfuhr in Form von Verrohrungen und offenen Gräben,
- die Zuleitungen kleinerer randlicher Entwässerungswässer in die ableitenden Hauptstränge
- die Entwässerung gering geneigter Flächen auf der Grundalm in Form von Drainagen und
- die damit einhergehenden Geländegestaltungsmaßnahmen.

Im Bescheid (und in der Einreichunterlage) wird das Gesamtflächenausmaß für die Entwässerung mit 17 ha angesetzt. Nach der vom Berufungswerber in Auftrag gegebenen Vermessung soll die Entwässerungsfläche, die in dem der Einreichunterlage und der Berufung beigelegten Plan blau gekennzeichnet ist, ein Ausmaß von 269.897 m² umfassen.

Das Projektsgebiet überschneidet sich teilweise mit Schipisten. Laut dem vom Amtssachverständigen für Sportstättenbau im Berufungsverfahren vorgelegten Gutachten wurde im unteren Bereich der Schiabfahrt nach Königsleiten neben Entwässerungsmaßnahmen auch ein Pistenumbau mit einer Größe von ca. 2 ha vorgenommen. Diese Fläche geht nach der Beurteilung des Amtsgutachters um ca. 1 ha über die bestehende Flächenwidmung hinaus, sie wurde jedoch vorher als Schiabfahrtspiste verwendet und bei entsprechender Schneelage präpariert.

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See hat mit Schreiben vom 06.12.2006, Zl. 30603/253-4731/11-2006, Herrn Anton Kaserer mitgeteilt, dass aufgrund der Wahrnehmung der naturschutzbehördlichen Belange im wasserrechtlichen Bescheid vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 2 des Salzburger Naturschutzgesetzes kein gesondertes naturschutzbehördliches Verfahren mehr erforderlich ist.

3.1.7. Der dem erstinstanzlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag des Berufungswerbers vom 10.10.2007, der aufgrund eines von der erstinstanzlichen Behörde erteilten Verbesserungsauftrags mit Schreiben vom 13.12.2007 weiter präzisiert wurde, zielte auf die Feststellung ab, ob für die Maßnahmen, auf die sich die zu Pkt. 1.2. angeführten Bescheide bzw. Dokumente beziehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

3.1.8. Von keiner Verfahrenspartei wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

3.1.9. Im Bereich Gerlospass-Königsleiten wird kein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren durchgeführt.

3.2. Beweiswürdigung:

3.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus

- den Einreichunterlagen des Antragsstellers zum Almprojekt Brucheckalm bzw. zum Projekt Entwässerungsmaßnahmen Brucheckalm,
- den von der Salzburger Landesregierung vorgelegten Verwaltungsakten, die den bisherigen Verfahrensablauf dokumentieren,
- den eingeholten Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Sportstättenbau bzw. des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft, die schlüssige und auch für einen Laien nachvollziehbare Befundaufnahmen und gutachterliche Aussagen enthalten sowie aus den eingelangten Stellungnahmen der Verfahrensparteien.

3.2.2. Die den zu Pkt. 3.1. getroffenen Feststellungen zugrunde liegenden Schlussfolgerungen des Amtssachverständigen für Sportstättenbau bzw. des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft wurden – insoweit sie entscheidungsrelevant waren – von den Verfahrensparteien weder argumentativ ausreichend in Zweifel gezogen noch auf gleicher fachlicher Ebene entkräftet.

3.2.2.1. Die Gerlospass-Königsleiten-Bergbahngesellschaft mbH, die Hochkrimmler Seilbahngesellschaft mbH und Herr Anton Kaserer bestritten im Rahmen des Parteiengehörs zwar die Flächenangaben des schisporttechnischen Amtssachverständigen, wonach 7,8 ha Schipistenumbau im Bereich Königsleiten unter dem Titel „Almverbesserungsmaßnahmen“ durchgeführt worden seien, sowohl hinsichtlich des Flächenausmaßes als auch hinsichtlich der Maßnahme selbst. Angezweifelt wurde ferner auch die vom Amtssachverständigen vorgenommene Schigebietsabgrenzung. Da die aufgezeigten Aspekte für die rechtliche Beurteilung jedoch nicht relevant waren, konnte von einer präziseren Klärung abgesehen werden.

3.2.2.2. Dem Gutachten des Amtssachverständigen für Agrarwirtschaft liegt eine auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls Bedacht nehmende Befunderstellung zugrunde, die u.a. auf die exakten Auftriebslisten der AMA abstellt. In dem der Berufung beigelegten Gutachten von Prof. Dr. Hofmann wurden die Schlussfolgerungen hingegen zum Großteil auf Basis einer allgemeinen Literaturrecherche abgeleitet, ohne dabei die individuellen Verhältnisse ausreichend einzubeziehen.

Auch vermochte die im Rahmen des Parteiengehörs vorgelegte Stellungnahme von Prof. Dr. Hofmann das Amtsgutachten auch inhaltlich in keiner Weise erfolgreich zu entkräften. Wenn in diesem Zusammenhang etwa die vom Amtssachverständigen verwendeten Tierzahlen infolge des daraus resultierenden Futterbedarfs angezweifelt werden, bleibt unberücksichtigt, dass im vom Umweltsenat eingeholten Gutachten ohnehin explizit auf den teilweise schon bisher erfolgten Einsatz von Kraftfutter hingewiesen wird.

Auch der Amtssachverständige kam zum Schluss, dass mit den Almverbesserungs- bzw. Entwässerungsmaßnahmen ertragssteigernde Effekte (Zunahme des Futterangebots, Verlängerung der Weidedauer sowie geringfügige Anhebung des Viehbesatzes) verbunden sind. Das diesbezüglich von ihm festgestellte Ausmaß dieser Änderungen wurde aber von keiner Verfahrenspartei bestritten.

3.2.2.3. Eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen bzw. dem dazu vorgelegten Gutachten des Berufungswerbers konnte unterbleiben, da diesbezügliche Feststellungen für die weitere rechtliche Beurteilung keine Relevanz aufwiesen.

3.3. Rechtliche Beurteilung

3.3.1. Gemäß § 12 Abs. 1 USG 2000 in Verbindung mit § 67d Abs. 1 AVG hat der Umweltsenat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 12 Abs. 1 USG 2000 in Verbindung mit § 67d Abs. 3 AVG haben – in sinngemäßer Anwendung auf den gegenständlichen Fall – die Parteien einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen.

Die Verfahrensparteien haben trotz Hinweis des Umweltsenats die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Das vom Umweltsenat durchgeführte Ermittlungsverfahren führte zu den oben dargelegten Sachverhaltsfeststellungen. Weitere Klärungen erwiesen sich für die rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens als nicht erforderlich. Es konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3.3.2. Wesentliche Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 1 erster Satz UVP-G 2000:

Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3 a Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in Änderungstatbeständen gemäß Z 2;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Z 12 Anhang 1 UVP-G 2000:

- a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;
- b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;
- c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.

Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

1a Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet entweder

- a) morphologisch nach Talräumen: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen; oder
- b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer:

Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Z 35 Anhang 1 UVP-G 2000:

Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha.

Z 45 Anhang 1 UVP-G 2000:

- a) Umwandlung von Ödland¹³⁾ oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung¹⁴⁾ mit einer Fläche von mindestens 70 ha
 - b) Umwandlung von Ödland¹³⁾ oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung¹⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha;
- sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 gilt.

13 Unter Ödland ist ein offenes, nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

14 Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (dh. meist hohem Düngemiteleinsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000:

- a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;
- b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;
- c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;

- d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;
- e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;
- f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.

15 Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

§ 49 Salzburger Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 73/1999 idF LGBl. Nr. 58/2005:

(1) Die Naturschutzbehörden können Vorhaben in einem vereinfachten Verfahren erledigen. Hiefür kommen nur solche Maßnahmen in Betracht,

1. die einfacher Art sind und für die keine aufwändigen Projektunterlagen oder sonstigen Unterlagen zu erstellen bzw. vorzulegen sind; oder
2. für deren Verwirklichung auch Bewilligungen nach anderen als naturschutzgesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, wenn die Interessen des Naturschutzes voraussichtlich in diesem behördlichen Verfahren berücksichtigt werden können und die Landesumweltsenatschaft binnen zwei Wochen ab Verständigung hiezu keinen schriftlichen Einwand erhebt.

(2) Zur Einleitung eines vereinfachten Verfahrens sind der Behörde abweichend von § 48 Abs. 1 eine Beschreibung des Vorhabens, Angaben über die Namen und Anschriften des Betreibers des Vorhabens und des Grundeigentümers, gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers sowie die Bezeichnung der vom Vorhaben berührten Grundstücke (Gemeinde, Katastralgemeinde, Parzellen-Nummer) mitzuteilen. Für das Absehen von einzelnen dieser Angaben sowie für das Anfordern zusätzlicher Unterlagen gilt § 48 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Für das Vorhaben entfällt das Erfordernis einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder Anzeige, wenn die Behörde Folgendes feststellt:

1. Für die im Abs. 1 Z 1 angeführten Maßnahmen sind die in den §§ 6, 12, 18 Abs. 2, 24, 25 Abs. 3, 26 Abs. 4 sowie 34 angeführten Kriterien für eine Bewilligung bzw. Kenntnisnahme des Vorhabens gegeben.
2. Für die im Abs. 1 Z 2 genannten Maßnahmen sind die Interessen des Naturschutzes in dem nach anderen Vorschriften ergangenen Bescheid, der in Rechtskraft erwachsen ist, berücksichtigt worden. Zum Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 ist eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten einzuholen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist von der Behörde in einem Aktenvermerk festzuhalten, der dem Betreiber des Vorhabens und dem Naturschutzbeauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

(5) Auf Grund eines innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Aktenvermerkes gestellten Antrages des Betreibers des Vorhabens oder des Naturschutzbeauftragten hat die Behörde das Zutreffen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 mit Bescheid festzustellen. In dem Verfahren kommt der Landesumweltsenatschaft an Stelle des Naturschutzbeauftragten Parteistellung gemäß § 55 zu.

3.3.3. Gegenstand des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren war von der erstinstanzlichen Behörde aufgrund eines zum Teil unbestimmten Antrags des Umweltsenats vom 10.10.2006 eingeleitet worden. Dieser wurde mit Schreiben vom 13.12.2006 – nach einem Verbesserungsauftrag der Behörde – insofern präzisiert, als nunmehr explizit die Feststellung beantragt wurde, ob für die Maßnahmen, auf die sich die zu Pkt. 1.2. angeführten Bescheide bzw. Dokumente beziehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Die von der Behörde zu beurteilenden Vorhaben waren daher durch die Bezugnahme auf die aufgelisteten Bescheide bzw. Dokumente konkretisiert.

Für die Abgrenzung des im erstinstanzlichen Verfahren maßgeblichen Prüfgegenstands erwies sich somit die Feststellung der den bezeichneten Bescheiden bzw. Dokumenten zugrunde liegenden Sachverhalte als wesentlich. Der Umweltsenat konnte die für die rechtliche Beurteilung relevanten Sachverhaltsfeststellungen (vgl. Pkt. 3.1.) auf Basis der erstinstanzlichen Verwaltungsakten und der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens treffen.

Die diesbezügliche Analyse zeigte, dass mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.07.2005, Zl. 03/253- 4550/5-2005, der auf der Grundlage der von Dipl.Ing. Dr. Machatschek erstellten Einreichunterlagen („Almerhaltungskonzept mit überschlägiger Kostenschätzung“ vom 12.05.2005 und „Almerhaltungsplan zum Almprojekt Brucheckalm vom 29.05.2005“) ergangen ist, nur Geländeänderungen in einem Ausmaß von 1 ha naturschutzrechtlich genehmigt worden waren. Erst nach Erteilung dieses naturschutzrechtlichen Bescheides kam es am 22.09.2005, zu einer Begehung mit dem Naturschutzbeauftragten, worüber Dipl.Ing. Dr. Machatschek das mit „Almerhaltungsprojekt Brucheckalm (zusätzlicher Nachtrag)“ titulierte Protokoll vom 27.09.2005 anfertigte. Darin wurden u.a. die einzelnen Positionen 1 bis 8 angeführt, wo Geländekorrekturen im Gesamtlächenausmaß von 11 ha zuzüglich 2 ha Spielraum für unvorhergesehene Geländearbeiten durchzuführen seien. Weitere Ausführungen in diesem Protokoll betrafen Bemerkungen zu dem am Osthang der Brucheckalm – und somit nach der Aktenlage offenkundig in einem anderen räumlichen Bereich – beabsichtigten Entwässerungsvorhaben.

Die Gerlospass-Königsleiten-Bergbahngesellschaft mBH und die Hochkrimmler Seilbahngesellschaft mBH vertraten in ihrem Schreiben vom 26.04.2007 die Auffassung, dass diese umfassenden Geländekorrekturen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, wasserrechtlich und über das sogenannte „Huckepack-Verfahren gemäß § 49 Salzburger Naturschutzgesetz gleichzeitig auch naturschutzrechtlich bewilligt worden seien. Folglich habe die Bezirkshauptmannschaft Zell am See demnach auch mit Schreiben vom 06.12.2006, Zl. 30603/253-4731/11- 2006, festgestellt, dass kein gesondertes naturschutzbehördliches Verfahren mehr erforderlich sei.

Diese Ansicht erweist sich jedoch als rechtlich unzutreffend, da der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202- 2270/-2006, auf Geländeänderungen im Ausmaß von 11 bis 13 ha an keiner Stelle Bezug nimmt. Als von der Bewilligung erfasst werden nur „Planierungsarbeiten im Projektgebiet“ angeführt. Dabei handelt es sich aber – wie sich aus einer Zusammenschau mit den ausdrücklich einen „wesentlichen Bestandteil dieser Bewilligung“ darstellenden Projekts- und Planunterlagen von Dipl.Ing. Dr. Machatschek (vom 22.01.2006 bzw. 22.05.2006) ergibt – lediglich um mit den Entwässerungsmaßnahmen (Künettenbau, Drainagierungen) einhergehende Geländegestaltungsmaßnahmen. In der Einreichunterlage vom 22.01.2006 wird zwar darauf hingewiesen, dass mit dem Naturschutzbeauftragten eine Begehung am 22.09.2006 stattgefunden habe und seitens des Naturschutzbeauftragten hinsichtlich des Entwässerungsprojekts keine Bedenken bestünden. Es fehlt aber auch in den gesamten für das Entwässerungsvorhaben maßgeblichen Projektsunterlagen jegliche Bezugnahme auf die nach dem Protokoll von Dr. Machatschek darüber hinaus am 22.09.2007 begangenen Flächen, die für weitere Geländekorrekturen zur Almverbesserung im Ausmaß von 11 bis 13 ha vorgesehen waren.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, kann somit keine Bewilligung für derartige Maßnahmen darstellen. Es ist vielmehr festzustellen, dass diese „nachträglichen“ Almverbesserungsmaßnahmen keinem der angeführten Bescheide zugeordnet werden können, offensichtlich somit noch nicht bescheidmäßig erledigt und damit auch nicht naturschutzrechtlich bewilligt worden sind.

Daraus ergibt sich aber ferner, dass die nach dem Protokoll von Dr. Machatschek vom 29.09.2007 für die Positionen 1 bis 8 vorgesehenen Geländekorrekturen im Gesamtlächenausmaß von 11 bis 13 ha nicht vom Feststellungsantrag, den der Berufungswerber im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht hat, erfasst sind und daher auch nicht vom Umweltsenat in die gegenständliche Prüfung einbezogen werden dürfen. Verfahrensgegenstand der Berufungsentscheidung ist nämlich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die „Verwaltungssache“, die zunächst der ersten Instanz vorlag (VwGH 25.3.1994, Zl. 92/17/0133; 10.04.1997, Zl. 94/15/0218; 09.02.2005, Zl. 2004/13/ 0126).

Es konnte daher – mangels Entscheidungsrelevanz – auch von einer exakten Flächenermittlung für die nachträglichen Almverbesserungsmaßnahmen abgesehen werden. Diese bleiben einem eventuellen späteren Feststellungsverfahren vorbehalten.

3.3.4. Die von Herrn Anton Kaserer beantragten Maßnahmen, auf die sich die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.07.2005, Zl. 03/253-4550/5-2005, sowie vom 27.7.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, beziehen, wurden als Almverbesserungs- bzw. Entwässerungsmaßnahmen bezeichnet und bezwecken eine Verbesserung der Almbewirtschaftung auf der Brucheckalm. Mit Bescheid der

Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.07.2006, Zl. 03- 402/6/477/1-2006, wurde Herrn Anton Kaserer weiters die dauernde Rodungsbewilligung auf einer Gesamtfläche von 5000 m² für die Durchführung der Entwässerungsmaßnahmen erteilt. Weiters bewilligte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit Bescheid vom 03.07.2003, Zl. 03/253-3878/12-2003, der Gerlospass-Königsleiten-Bergbahnen-GmbH die Errichtung des Alpsweges "Bruckeck-Hochleger" im Landschaftsschutzgebiet "Königsleiten-Salzachursprung-Nadernachtal".

Es war deshalb – von der jeweiligen expliziten Projektsabsicht ausgehend – zu prüfen, ob diese Sachverhalte einen der in Anhang 1 zum UVP-G 2000 unter dem Titel Land- und Forstwirtschaft normierten Tatbestände erfüllen.

3.3.4.1. Zum Tatbestand „Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung“ (Z 45 Anhang 1 UVP-G 2000):

Gemäß Fußnote 14 zu Anhang 1 des UVP-G 2000 ist unter intensiver Landwirtschaftsnutzung eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (d.h. meist hohem Düngemiteleinsetzung, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

Zur Beurteilung der Rechtsfrage, ob die bezeichneten Maßnahmen eine intensive Landwirtschaftsnutzung bewirken, waren zunächst die erwartbaren Veränderungen hinsichtlich Düngemiteleinsetzes, Futterangebots und Vieheinsatzes festzustellen (vgl. Pkt. 3.1.):

Im Rahmen des vom Umweltsenat durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde eine Stellungnahme des agrarwirtschaftlichen Amtssachverständigen eingeholt, der seiner Begutachtung die mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.07.2005, Zl. 03/253-4550/5-2005, und vom 27.7.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, bewilligten Maßnahmen, sowie die nach dem Protokoll von Dr. Machatschek vom 27.09.2005 darüber hinaus vorgesehenen „nachträglichen Almverbesserungsmaßnahmen“ zugrunde legte. (Hinsichtlich der vom Berufungswerber angezweifelte Objektivität des Amtssachverständigen ist festzuhalten, dass allein dessen Beschäftigung in der für die Behandlung der agrarischen Förderansuchen zuständigen Organisationseinheit in keiner Weise einen gemäß § 7 AVG normierten Befangenheitsgrund darstellt.)

Aufgrund der vom Umweltsenat getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich:

- Projektsgemäß wird lediglich der anfallende Wirtschaftsdünger gesammelt und zukünftig auf einer größeren Fläche aufgebracht, darüber hinaus gelangen aber keinerlei sonstige Düngemittel zum Einsatz. Sofern – wie vom Berufungswerber behauptet – mineralischer Dünger verwendet wird, stünde dies im Widerspruch zum mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.07.2005, Zl. 03/253-4550/5-2005, bewilligten Almerhaltungsprojekt („Almerhaltungskonzept mit überschlägiger Kostenschätzung“ vom 12.05.2005 bzw. „Almerhaltungsplan zum Almprojekt Bruckeckalm vom 29.05.2005“) und wäre daher konsenslos.
- Es ist lediglich ein einmaliger Pflegeschnitt auf den geplanten und neu eingesäten Flächen vorgesehen, jedoch keine Bewirtschaftung als Mähwiesen, sodass auch die Ertragssteigerung beim Futterangebot beschränkt ist.
- Das erhöhte Futterangebot soll auf der Grundalm den bisherigen zusätzlichen Einsatz von Kraftfutter kompensieren, ohne den Milchviehbestand zu vermehren. Dies führt sogar zu einer geringfügigen Verminderung des Nährstoffeintrags. Im Bereich Mittel- und Hochalm ist eine Erhöhung des Viehbesatzes um ca. 15% bzw. eine Anhebung der Weidetage um ca. 10% auf das früher ortsübliche Maß vorgesehen.
- Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung aller Almflächen ergibt sich eine ausgeglichene Nährstoffbilanz.

Diese Effekte bewirken somit zwar vereinzelt eine gewisse Erhöhung des Produktionsmitteleinsatzes, erreichen aber keinesfalls die in Fußnote 14 zu Anhang 1 des UVP-G 2000 bezeichneten Ausmaße. Auch wenn aufgrund der verschiedenen Bewirtschaftungsmodalitäten und des unterschiedlichen Auswirkungspotentials auf die Umwelt bei der Beurteilung einer intensiven Landwirtschaftsnutzung einerseits im Bereich der Almwirtschaft, andererseits in agrarischen Gunstlagen für Ackerbau jeweils ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen ist, erweist sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die mit dem konkreten Projekt verbundene auf einzelne Flächen bezogene Steigerung des Produktionsmitteleinsatzes lediglich als relativ geringfügig. Bei einer

Gesamtbetrachtung aller bewirtschafteten Almflächen ist ein höherer Nährstoffeintrag überhaupt nicht mehr gegeben. Vielmehr zeigen sich sogar gewisse extensive Effekte, da nunmehr eine Vergrößerung der tatsächlich genutzten Weidefläche bei einer nur geringfügigen Erhöhung des Viehbesatzes eintritt und insgesamt eine Verbesserung der Nährstoffbilanz zu erwarten ist. Die sich durch die Summierung aller Almverbesserungsmaßnahmen ergebende Bewirtschaftungsform hat somit keine intensive Landwirtschaftsnutzung im Sinne der gesetzlichen Begriffsbestimmung zur Folge.

Da somit zumindest ein für das Vorliegen eines Vorhabens gemäß Z 45 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 essentielles Kriterium nicht erfüllt ist, war eine Prüfung der weiteren Tatbestandselemente (Flächenausmaß etc.) nicht mehr von Relevanz.

Ebendies gilt auch für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 03.07.2003, Zl. 03/253-3878/12-2003, bewilligte Errichtung des Alpsweges "Bruckeck-Hochleger". Hinsichtlich dieser Maßnahme haben sich im gesamten Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für eine daraus resultierende Intensivierung der Landwirtschaftsnutzung im Sinne der Fußnote 14 zu Anhang 1 des UVP-G 2000 ergeben.

3.3.4.2. Zum Tatbestand „Rodungen“ (Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000):

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 12.7.2006, Zl. 03-402/6/477/1-2006, wurde Herrn Anton Kaserer die dauernde Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr. 12/1, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau, auf einer Gesamtfläche von 5.000 m² für Entwässerungsmaßnahmen zur Almerhaltung in der Gemeinde Wald im Pinzgau erteilt.

Aus einer Zusammenschau der §§ 3, 3a und Z 46 des Anhang 1 zum UVP-G 2000 folgt, dass beantragte Rodungen eine (zusätzliche) Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha aufweisen müssen, um eine UVP-Relevanz entfalten zu können. Die im zugrunde liegenden Feststellungsantrag angeführten Maßnahmen beinhalteten lediglich eine Rodung im Ausmaß von 0,5 ha und lagen somit deutlich unter der maßgeblichen Schwelle. Es war daher auch kein Anlass zur Prüfung gegeben, ob die bezeichnete Rodung mit anderen Vorhaben (z.B. den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 21.10.2004, Zl. 03-402/6/323/2-2004, genehmigten Rodungen) in einem räumlichen Zusammenhang steht mit diesen gemeinsam einen zu Z 46 normierten Schwellenwert erreicht und ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3.3.5. Zum Tatbestand „Anlagen zur Bodenentwässerung“ (Z 35 Anhang 1 UVP-G 2000):

3.3.5.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202-2270/-2006, wurde Herrn Anton Kaserer die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen auf den Grundstücken Nr. 12/1 und 10, KG Hinterwaldberg, Gemeinde Wald im Pinzgau, erteilt. Die von diesem Entwässerungsvorhaben umfasste Gesamtfläche beträgt zwischen 17 ha (nach den behördlichen Bescheidausführungen) und 26,7 ha (nach der vom Umweltsenat in Auftrag gegebenen Vermessung.)

Gemäß Z 35 zu Anhang 1 des UVP-G 2000 sind Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Dieser Schwellenwert wird – ungeachtet der Vermessungsmethode – keinesfalls erreicht. Das Vorhaben unterschreitet überdies auch noch deutlich die Fläche von 75 ha (= 25% dieses Schwellenwertes), deren Erreichen erforderlich wäre, um das Vorhaben in eine kumulierte Betrachtung der Umweltauswirkungen mit anderen gegebenenfalls im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben einbeziehen zu können (vgl. §§ 3 Abs. 2 sowie § 3a Abs. 5 und 6). Die gegenständlichen Entwässerungsmaßnahmen unterliegen somit keinem diesbezüglich im UVP-G 2000 normierten Tatbestand.

3.3.5.2. Der Umweltsenat vertrat – unter Hinweis auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 06.07.2006 – die Auffassung, dass Z 36 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 eine mangelnde Umsetzung der UVP-Richtlinie darstelle.

Die UVP-Richtlinie ordnet gemäß Anhang II Z 1 lit. c „Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbe- und -entwässerungsprojekte“, ohne konkrete Schwellenwerte anzuführen, den Projekten gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie zu. Demnach haben die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien zu bestimmen, ob ein Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide genannten Verfahren anzuwenden. Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten

Auswahlkriterien des Anhangs III (betreffend Merkmale der Projekte, Standort der Projekte und Merkmale der potentiellen Auswirkungen) zu berücksichtigen.

In § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 werden die Landschaft, Sach- und Naturgüter ausdrücklich als Schutzgüter genannt. Der nationale Gesetzgeber hat ferner gemäß § 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 durch die Festlegung von Schwellenwerten und der teilweisen Anordnung einer Einzelfallbeurteilung jene Vorhaben bestimmt, die eine UVP-Relevanz aufweisen. Aus der Systematik des Gesetzes ist somit die Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III zur UVP-Richtlinie erkennbar.

Dessen ungeachtet wäre es freilich grundsätzlich denkbar, dass die Auswahl der einer UVP zu unterziehenden Vorhaben fehlerhaft erfolgt sein könnte, wenn die normierten Schwellenwerte zu hoch festgelegt wären und insofern eine prohibitive Wirkung hätten, als derartige Vorhaben realistischerweise von vornherein gar nicht projektiert werden.

Der Umweltsenat hat bereits wiederholt ausgeführt (z.B. US 28.02.2006, Zl. US 4A/2006/2-5, mit Hinweis auf EuGH 7.1.2004, Rs C-201/02), dass eine gemeinschaftsrechtswidrige Situation eintreten kann, wenn ein Vorhaben im konkreten Einzelfall zu Unrecht als nicht UVP-pflichtig behandelt wird. Kann sich die UVP-Pflicht abweichend von der nationalen Rechtslage aus unmittelbar anwendbaren und daher zu beachtenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ergeben, so ist die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 28.06.2005, Zl. 2004/05/0032 mit Hinweis auf EuGH vom 9.3.1978, Rs 106-77, "Simmenthal", Slg 1978, 629, Rz 14, 24) gehalten, das ihr vorliegende Projekt auch anhand dieser gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und der dort maßgeblichen Messgrößen zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH hat jede staatliche Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Bedacht zu nehmen.

Die Republik Österreich führte in der Beantwortung des bezeichneten Mahnschreibens aus, dass der Festlegung der Schwellenwerte des UVP-G 2000 ein (bereits Ende der 80er-Jahre mit den Arbeiten zum UVP-G 1993 einsetzender) über Jahre dauernder, eingehender Diskussionsprozess vorangegangen sei, in dem vor der Entstehung der Regierungsvorlage und im Parlament eine Vielzahl fachlicher Studien und Vorschläge gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern, NGOs sowie FachexpertInnen und dem Umweltbundesamt geprüft und abgewogen worden wären. Im Rahmen dieser Prüfung seien etwa auch die in Österreich bestehenden Anlagen der jeweiligen Vorhabentypen erhoben und bezüglich ihrer Umweltrelevanz (Stand der Technik, typische Umweltauswirkungen) bewertet worden sowie Recherchen zu den in anderen EU-Mitgliedstaaten geltenden oder geplanten Schwellenwerten erfolgt. Im Vergleich zu vielen anderen Mitgliedstaaten werde überdies durch strenge Genehmigungsregimes auch außerhalb der UVP sichergestellt, dass nicht dem UVP-G 2000 unterliegende Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben können.

Aufgrund dieses der Festlegung der Schwellenwerte vorangestellten umfassenden „Screening-Prozesses“ kann somit von einer ausreichend begründeten „grundsätzlichen Richtigkeit“ der vom nationalen Gesetzgeber getroffenen Vorhabenauswahl ausgegangen werden. Allein der Umstand, dass die Europäische Kommission diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, bestätigt noch nicht die Richtlinienwidrigkeit der nationalen Bestimmung, sondern dokumentiert lediglich, dass eine vom Mitgliedstaat getroffene Regelung einer Erörterung unterzogen wird. Festzuhalten ist weiters, dass weder im Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 06.07.2006 bzw. in ihrer begründeten Stellungnahme vom 27.06.2007 noch im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens eine fachlich fundierte Auseinandersetzung mit den normierten Schwellenwerten erfolgt ist, sondern sich die Kritik im nicht weiter begründeten Vorwurf erschöpft hat, dass die Festlegungen prohibitiv sein könnten. Es haben sich daher keinerlei konkrete Anhaltspunkte ergeben, die vernünftige Zweifel an den seinerzeitig vom nationalen Gesetzgeber zugrunde gelegten Expertisen hätten aufwerfen können.

Beachtlich ist darüber hinaus auch, dass im konkreten Fall keineswegs ein Entwässerungsvorhaben im Ausmaß von etwa 300 ha verfahrensgegenständlich ist. Zu beurteilen sind vielmehr Entwässerungsmaßnahmen, die eine Fläche von 17 bis ca. 27 ha – somit von lediglich ca. 5 bis maximal 9% des Schwellenwerts – in Anspruch nehmen. Wenn aber schon hinsichtlich des gesetzlichen Schwellenwerts keine nachvollziehbaren Bedenken zutage getreten sind, können sich auch keine vernünftigen Zweifel daran ergeben, dass das gegenständliche Vorhaben mangels erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt auch nach dem Gemeinschaftsrecht nicht UVPpflichtig ist. Einer umfassenden Beurteilung der unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Auswirkungen – insbesondere hinsichtlich des vorrangig betroffenen Schutzguts „Wasser“ – unterliegen diese Maßnahmen dennoch aufgrund der gemäß § 105 WRG 1959 vorzunehmenden Abwägung öffentlicher Interessen.

3.3.6. Zum Tatbestand „Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten“ (Z 12 Anhang 1 UVP-G 2000):

Ein Segment des für Entwässerungsmaßnahmen vorgesehenen Projektsgebiets erstreckt sich auch auf bereits bestehende Schipisten. Den Projektunterlagen zum Almerhaltungskonzept ist zu entnehmen, dass u.a. Geländekorrekturenmaßnahmen zur Erleichterung maschineller Pflege- und Mäharbeiten entlang der Schipisten vorgesehen sind. Es war daher auch zu prüfen, ob die bezeichneten Vorhaben, die an sich auf eine Verbesserung der Almbewirtschaftung abzielten, auch den Tatbestand der Z 12 zum UVP-G 2000 erfüllen. Dafür müsste eine Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten vorliegen und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme ein bestimmtes Ausmaß erreichen.

Unter Pistenneubau ist nach der Judikatur des Umweltsenats (US 12.04.2000; Zl. US 9/1999/7-31) die Anlage bzw. Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren und ähnlichen Wintersportarten zu verstehen, wobei diese Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss, wie z.B. durch Geländeänderungen, Sicherungsmaßnahmen, Abzäunungen, wiederkehrende Präparierung usw. Nicht unter den Begriff der Piste fallen demnach Flächen für die Trassen der Aufstiegshilfen (sofern sie nicht auch als Schipisten gewidmet sind), für Stationsgebäude sowie für Lawinenverbauungen und sonstige bauliche Maßnahmen zu Gunsten dieser Aufstiegshilfen und Stationsgebäude. Außerhalb der so umschriebenen Pisten gelegene Flächen sind in den Flächenverbrauch einzurechnen, wenn es sich um Geländeänderungen handelt, die mit dem Pistenneubau kausal und funktional verbunden sind, und mit ihm in einem räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. Lawinenverbauungen speziell zum Schutz der Piste, Aufschließungswege zum Neubau der Piste, Böschungs- und Drainagierungsflächen außerhalb der Pistenfläche). Ein Speicherteich, der lediglich der neuen Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen soll, erfüllt den Tatbestand der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen nicht (US vom 20.12.2002, Zl. 6A/2002/7-43).

Im gegenständlichen Feststellungsverfahren wurde die Frage aufgeworfen, ob auch Pistenumbauten in Form umfassender Geländekorrekturen vom Tatbestand der Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfasst sein können. Der Umweltsenat hat bereits früher ausgesprochen, dass der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung zu berücksichtigen ist, wenn eine Bestimmung der Umsetzung der UVP-Richtlinie dient. Demnach muss ein nationales Gericht, das nationales Recht auszulegen hat, seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten, um das mit dieser verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Artikel 249 Abs. 2 EGV nachzukommen; dieser Grundsatz gilt auch für Verwaltungsbehörden (US 02.08.2007, Zl. US 6A/2007/3-48, mit Hinweis auf VwGH vom 12.9.2006, Zl. 2005/03/0131).

Bei der Umsetzung des Anhangs II Z 12 lit. a der UVP-Richtlinie („Schipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) in Anhang 1 Z 12 des österreichischen UVP-G 2000 erwähnt der österreichische Gesetzgeber nur die Errichtung von Seilförderanlagen und Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen in einem bestimmten Ausmaß verbunden ist. Nicht erfolgt ist jedoch eine ausdrückliche Erwähnung von „Pistenveränderungen bzw. -umbauten ohne zusätzliche Inanspruchnahme“. Somit wird davon auszugehen sein, dass geringfügige Eingriffe in bestehende Pisten grundsätzlich nicht von diesem Vorhabenstatbestand erfasst sind. Werden die Anlagen jedoch z.B. aufgrund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestands Veränderungen unterzogen, die hinsichtlich der damit verbundenen Umweltauswirkungen ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen, so wäre im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation auch ein derartiges Vorhaben der Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu unterstellen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war festzustellen, dass im unteren Bereich der Schiabfahrt nach Königsleiten die Durchführung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 27.07.2006, Zl. 360603/202- 2270/-2006, bewilligten Entwässerungsmaßnahmen auch einen Pistenumbau im Ausmaß von ca. 2 ha mit sich bringt. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 25.07.2005, Zl. 03/253-4550/5-2005, bewilligten Almverbesserungsmaßnahmen, die vom Entwässerungsvorhaben räumlich deutlich abgesetzt sind, beinhalten u.a. auch Geländekorrekturen auf einer Fläche von 1 ha im Nahebereich von Schipisten. Die darüber hinaus verfahrensgegenständlichen Erweiterungen von Beschneigungsanlagen dienen ausschließlich der Beschneigung bestehender Pisten und bewirken somit keine Vergrößerung der schon bisher als Schipisten genutzten Flächen. Es ergaben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass darüber hinaus außerhalb der Pisten gelegene, mit diesen aber kausal und funktional verbundene und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Flächen wie z.B. neu angelegte Wege im Sinne der Judikatur des Umweltsenats in den Flächenverbrauch einzurechnen wären.

Z 12 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 stellt für in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A gelegene Vorhaben auf eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha ab, um eine UVP-Relevanz zu begründen. Für die Änderung von Vorhaben ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 zu beachten, dass allfällige, in den letzten 5 Jahren genehmigte Erweiterungen einzurechnen sind, wobei aber in diesem Fall die beantragte Erweiterung mindestens 2,5 ha betragen muss. Da allerdings im gegenständlichen Fall schon dieser Schwellenwert durch

keine der bezeichneten Geländeänderungen erreicht wird, besteht auch kein Anlass für eine derartige Zusammenrechnung mit allfälligen in den letzten fünf Jahren vorgenommenen Schigebietserweiterungen (z.B. durch den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 15.10.2002, Zl. 03/253- 3653/37-2002, bewilligten Zusammenschluss der Schigebiete Königsleiten und Hochkrimml). Es konnte daher von einer Prüfung der weiteren in Z 12 normierten Tatbestandsmerkmale abgesehen werden.

3.3.7. Zur EU-Konformität der Kumulierungstatbestände gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000:

Bei Vorhaben bzw. bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Ziel dieser Regelung ist die Erfassung der Kumulation von Auswirkungen durch mehrere Vorhaben desselben Typs. Die Kumulationsbestimmung trägt der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Rs C-392/96 vom 21. September 1999, Kommission gegen Irland) Rechnung. Die Regelung ermöglicht es den Behörden, einer Umgehung der UVP durch Aufspaltung von Vorhaben auf mehrere Betreiber im Einzelfall entgegen zu treten, aber auch, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen.

Festzuhalten ist, dass die zur Anwendung der Bestimmungen geforderte Kapazität eines Vorhabens im Ausmaß von zumindest 25% des Schwellenwerts von der Europäischen Kommission zwischenzeitlich in ihrer begründeten Stellungnahme vom 27.06.2007 nicht mehr in Frage gestellt worden ist. Dass darüber hinaus die in die kumulierte Betrachtung einzubeziehenden Vorhaben demselben Typ zuzuordnen sind, wurde von der Europäischen Kommission zu keinem Zeitpunkt bemängelt. Auch aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes sind keinerlei diesbezügliche Verpflichtungen abzuleiten.

Die vom Berufungswerber geführte Argumentation zugunsten einer typübergreifenden Betrachtung kumulierender Auswirkungen vermag in diesem Zusammenhang auch nicht zu überzeugen. Vorhaben betreffend Schipistenerrichtungen gemäß Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 und landwirtschaftliche Intensivierungen gemäß Z 45 leg cit können bei bestimmten Fallkonstellationen aufgrund einzelner ähnlich gelagerter Maßnahmen zwar gelegentlich vergleichbare Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bewirken, in den meisten Fällen werden Intensivierungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich jedoch auch ohne umfassende Geländeänderungen vorgenommen werden können.

Es ergaben sich somit für den Umweltsenat im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens keinerlei vernünftige Zweifel an der richtlinienkonformen Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen durch § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

3.3.8. Zum Vorlageantrag des Berufungswerbers im Zusammenhang mit Z 35 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000:

Ersuchen um Vorabentscheidung können an den Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 234 EGV nur von Gerichten eines Mitgliedsstaates eingebracht werden. Der Begriff des Gerichtes wird dabei vom Europäischen Gerichtshof autonom allein auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts ausgelegt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist bei der Bestimmung der Gerichtsqualität darauf abzustellen, ob die Einrichtung auf gesetzlicher Grundlage gebildet, ständig eingerichtet und dazu berufen ist, in obligatorischer Zuständigkeit über allgemein bezeichnete Streitsachen auf Grund von Rechtsnormen zu entscheiden. Der Umweltsenat, als unabhängige Verwaltungsbehörde durch Artikel 11 Abs. 7 B-VG legitimiert, erfüllt diese Voraussetzungen und ist daher als vorlageberechtigte Einrichtung anzusehen (US 23.10.2006, Zl. US 6B/2006/13-11).

Nach Art 234 EGV sind Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, zur Vorlage nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Gegen Entscheidungen des Umweltsenates ist nach dem letzten Halbsatz des Artikel 11 Abs. 7 B-VG die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Da somit gegen eine Entscheidung des Umweltsenates ein weiteres Rechtsmittel offen steht, ist eine Pflicht zur Stellung eines Ersuchens um Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof nicht gegeben.

Der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 06.10.82, CILFIT, Rs 283/81, Slg. 1982, 3415 ff) ausgeführt, dass ein vorlagepflichtiges Gericht im Falle einer klärungsbedürftigen Auslegungsfrage seiner Vorlagepflicht nachzukommen hat, wenn sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechts stellt, es sei denn, das Gericht hat festgestellt, "dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt". Im Sinne der damit zum Ausdruck kommenden "acte clair"-Doktrin könnte einem vorlagepflichtigen Gericht die Nichtvorlage nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn es begründete Zweifel daran haben müsste, dass die von ihm für zutreffend befundene Interpretation des nationalen Rechtes mit den Anforderungen des in Frage kommenden Gemeinschaftsrechtes in Widerspruch geraten könnte (VfGH 11.12.1995, Zl. B 2300/95).

Unter Bedachtnahme auf die Ausführungen zu Pkt. 3.3.5.2. ist festzuhalten, dass sich keine vernünftigen Zweifel daran ergeben haben, dass die Bestimmung des UVP-pflichtigen Vorhabens in Z 35 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 dem Gemeinschaftsrecht entspricht.

3.3.9. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.